

Sonderdruck

Ludwig A. Minelli

Vom Tabu zum Menschenrecht

Sonderdruck Nürnberg, Oktober 2020. Der vorliegende Text ist in der Juli- und Herbstausgabe 2020 der Zeitschrift Aufklärung & Kritik (3+4/2020) erschienen, die von der Gesellschaft für Kritische Philosophie (GKP) herausgegeben wird.

Layout:
Redaktion „Aufklärung & Kritik“

Druck:
KDD GmbH
Kompetenzzentrum Digital-Druck
Leopoldstraße 68, 90439 Nürnberg

Copyright:
Der Text und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist unzulässig. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen sowie die Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Ludwig A. Minelli (Forch)*

Vom Tabu zum Menschenrecht

**Maßgeblicher Beitrag der Schweiz zu dieser Entwicklung –
Doch Deutschland ist einstweilen noch rückständig**

Am Mittwoch, 26. Februar 2020, ab 10.00 Uhr, zeigte das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe seine Kompetenz bezüglich Grund- und Menschenrechten sowie seine Unabhängigkeit von Politik und Kirche: Dessen Präsident, Prof. Dr. Andreas Vosskuhle, begann mit der Verlesung des Urteils der Zweiten Kammer in den Verfahren, mit welchen zahlreiche Beschwerdeführer – darunter auch der Autor dieses Aufsatzes – die Verfassungsmäßigkeit von § 217 des deutschen Strafgesetzbuches (StGB) bestritten hatten. Das einstimmig zustande gekommene Urteil¹ erklärt die angefochtene Bestimmung als nichtig und hält fest, das Recht einer freiverantwortlich handelnden Person, selbst zu bestimmen, wann und wie sie sterben will, könne den Rang eines Menschenrechts in Anspruch nehmen. Zwar dürfe der Gesetzgeber zur Abwehr von Gefahren eine Regulierung vorsehen, diese müsse jedoch so gestaltet sein, dass jedermann von diesem Menschenrecht vernünftigerweise Gebrauch machen könne, was § 217 StGB eben gerade verhindere.

Damit ist der von einer nicht gerade überwältigenden Mehrheit² des Bundestags am 6. November 2015 beschlossene § 217 StGB mit dem Randtitel «Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung» im Orkus grundrechtswidriger und menschenverachtender Verirrungen des deutschen Parlaments versunken. Und diejenigen 360 Bundestagsabgeordneten, welche § 217 StGB zugestimmt hatten, Bundespräsident

Joachim Gauck, welcher der Aufforderung, seinerseits das Gesetz in Karlsruhe überprüfen zu lassen, bevor er es unterschreibt, nicht nachgekommen war, sowie der Generalbundesanwalt Peter Frank und die Bayerische Staatskanzlei, welche gleichermaßen bei Gericht beantragt hatten, die Beschwerden abzuweisen, können fortan den Stempel tragen: «Vorsicht – Nicht grundgesetzsicher!»

Dies hatte sich schon nach den zweitägigen Verhandlungen des Bundesverfassungsgerichts vom 16. und 17. April 2019 angekündigt. Etliche Kommentatoren in deutschen Medien³ zogen den Schluss, der umstrittene Paragraf, welcher professionelle Suizidhilfe verbietet, während er absurdeweise risikoreiche Laienhandlungen explizit erlaubt, werde das Verfahren nicht überleben.

Die Aufhebung des § 217 StGB durch das Bundesverfassungsgericht markiert für Deutschland einen Paradigmenwechsel: Der Suizid wird nun auch im Lande der Dichter und Denker grundsätzlich nicht mehr als Rechtswidrigkeit betrachtet, die zudem mit einem gesellschaftlichen Tabu belegt ist, sondern sie stellt von nun an die Inanspruchnahme eines europäisch garantierten Menschenrechts dar, dem der Staat sich nicht in den Weg stellen darf. Und einmal mehr: Eines Menschenrechts, welches – wie alle anderen Menschenrechte auch – gegen den erbitterten Widerstand vor allem der römisch-katholischen Kirche (Arm in Arm mit der Evangelischen

Kirche Deutschlands) mit erheblichen Anstrengungen hat erkämpft werden müssen.

Dieser Vorgang rechtfertigt es, eine Rückschau auf das Thema Suizid vorzunehmen; dabei soll nicht die philosophische Beschäftigung mit diesem Thema im Vordergrund stehen, sondern die Entwicklung aus dem Blickwinkel religiöser Vorstellungen im Lauf der Jahrtausende betrachtet werden. Dabei wird sich zeigen, dass die neuere Entwicklung maßgeblich aus der Schweiz beeinflusst worden ist.

Was sagt das Alte Testament?

Das Alte Testament greift zeitlich nur wenige tausend Jahre⁴ in der Geschichte der Menschheit zurück. Es berichtet in seinem Verlauf an acht Bibelstellen über Suizide:

– Im *Buch der Richter* wird in den Kapiteln 14 bis 16 vom Kraftprotz Simson berichtet, der sich schließlich an den Philistern rächt, der sie und sich selbst tötet, indem er Gott anruft, er möge ihm seine frühere Kraft noch für ein Mal verleihen, und dann die Säulen des Gebäudes einreißt, in dem er sich mit seinen Feinden befindet, die auf diese Weise alle zusammen mit ihm selbst vom einstürzenden Bau begraben werden;

– An gleich zwei Stellen berichtet das alte Buch vom Suizid des Königs Saul und seines Gefährten. Im *ersten Buch Samuel*, Kapitel 31, ab Vers 3, heißt es:⁵ «Und der Kampf war heftig um Saul her, und die Bogenschützen fanden ihn heraus, und er wurde in den Unterleib getroffen. Da sprach Saul zu seinem Waffenträger: Ziehe dein Schwert und durchbohre mich damit, dass nicht diese Unbeschnittenen kommen und ihr Gespött mit mir treiben. Aber sein Waffenträger wollte nicht; er

scheute sich zu sehr. Da nahm Saul das Schwert und stürzte sich darein. Als nun sein Waffenträger sah, dass Saul tot war, stürzte auch er sich in sein Schwert und starb neben ihm.» Dasselbe wird im *ersten Buch der Chronik*, Kapitel 10, Vers 4, berichtet.

– Im *zweiten Buch Samuel*, Kapitel 17, Vers 23, ist zu lesen: «Als aber Ahithophel sah, dass sein Rat nicht ausgeführt wurde, sattelte er seinen Esel, machte sich auf und zog heim in seine Stadt, bestellte sein Haus und erhängte sich und starb und ward in seines Vaters Grab begraben.»

– Sodann wird im *ersten Buch der Könige*, Kapitel 16, Vers 18, berichtet: «Als Simri sah, dass die Stadt genommen war, zog er sich in die Burg des Königspalastes zurück, steckte den Palast über sich in Brand und starb ...»;

– Die Geschichte des heldenhaften Eleasar, der seinen eigenen Tod verursachte, indem er tollkühn «auf den Elefanten zu (eilte), mitten in die Schlachtreihe hinein, und erschlug [die Gegner] rechts und links, sodass man zu beiden Seiten vor ihm zurückwich. Dann kroch er unter den Elefanten, stieß ihm das Schwert in den Leib und tötete ihn; da stürzte das Tier über ihm zu Boden, und so fand er da-selbst seinen Tod.», findet sich im *ersten Buch der Makkabäer*, Kapitel 6, Verse 45 und 46.

– Über einen weiteren Ehren-Suizid wird im *zweiten Buch der Makkabäer*, Kapitel 10, Vers 13 berichtet: «Und da er (Ptolomäus, genannt Mokron) sein Amt nicht mit Ehren innehaben konnte, nahm er Gift und machte seinem Leben ein Ende.»

– Im selben Buch, Kapitel 14, Verse 41 und 42, wird ein weiterer Suizid aus Ehrengründen vermeldet: «Schon schickte sich der Haufe an, den Turm [, worin er

sich befand,] zu erstürmen, schon erzwang er sich den Eingang zum Hofe und ließ Feuer herbeischaffen und die Türen anzünden, da stürzte Rhazis, dem ringsum jede Flucht abgeschnitten war, sich selbst ins Schwert. Denn er wollte lieber in Ehren sterben, als diesen Ruchlosen in die Hände fallen und Misshandlungen erfahren, die seiner edlen Art unwürdig waren.»

Was sagt das Neue Testament?

Im Neuen Testament wird lediglich die Selbstdtötung von Judas Ischariot vermeldet; die Stelle in *Matthäus*, Kapitel 27, Vers 5, lautet: «Und er warf das Geld (die 30 Silberlinge, die er für den Verrat Jesu erhalten hatte) in den Tempel und entfernte sich, und er ging hinweg und erhängte sich.»

Ohne jegliche Wertung

Sowohl im Alten als auch im Neuen Testament werden diese Selbstdtötungen sachlich-nüchtern berichtet; von einer moralischen Wertung dieser Handlungen, insbesondere einer negativen, haben die Autoren generell Abstand genommen. Daraus darf der Schluss gezogen werden, dass «die Bibel» den Suizid offensichtlich nicht verpönt.

Das trifft im Übrigen – der Vollständigkeit halber – auch auf eine Schilderung der Bibel zu, in welcher von einer Tötung auf Verlangen berichtet wird. Im *Buch der Richter* findet sich in Kapitel 9, in den Versen 52 bis 54, die Stelle: «Da rückte Abimelech bis an die Burg vor und bestürmte sie. Als er aber nahe an den Eingang der Burg herankam, um sie in Brand zu stecken, warf ein Weib dem Abimelech einen Mühlstein auf den Kopf und zerstörte ihm den Schädel. Da rief er eilends seinen Waffenträger und sprach zu ihm:

Ziehe dein Schwert und töte mich vollends, dass man nicht von mir sagt: Ein Weib hat ihn getötet. Da durchstach ihn sein Diener, und er starb.»

Die Bibel und das Töten

Ein kurzer Blick in irgendeine Bibelkonkordanz dürfte sofort zeigen, dass das Wort «töten» in der Bibel häufig vorkommt.⁶ Würde man jemand fragen, ob er angeben könne, wo in der Bibel das Wort vorkommt, wird man mit der Antwort rechnen müssen: «Bei den Tafeln vom Sinai!» Denn dort, so meinen die meisten Menschen wohl, heiße eines der Gebote Gottes: «Du sollst nicht töten!». Gerade dies jedoch dürfte einer der häufigsten Irrtümer sein, denen Menschen ausgesetzt sind, wenn sie die Bibel zitieren. ELIEZER SEGAL⁷ hat in der «Jüdischen Allgemeinen»⁸ dazu folgendes geschrieben:

«Für alle, die mit dem hebräischen Originaltext der Bibel vertraut sind, herrscht kein Mangel an Gelegenheiten, Ungenauigkeiten und mißverständliche Ausdrücke in den von Nichtjuden verwendeten Übersetzungen zu beklagen. Vielen dieser Unstimmigkeiten liegen eindeutig theologische Motive zugrunde, da christliche Übersetzer Passagen des Alten Testaments neu schrieben, um aus ihnen Vorhersagen oder Urbilder des Lebens Jesu zu machen. Einige der Fehlübersetzungen sind hingegen schwieriger zu erklären.

Einer der ärgerlichsten Fälle war für mich immer die Übersetzung des Sechsten⁹ Gebotes: »Du sollst nicht töten«. In dieser Form wird das Zitat in den Dienst der unterschiedlichsten Anliegen gestellt: des Pazifismus, der Tierrechte, des Kampfs gegen Todesstrafe oder Abtreibung. Gewiß ist »töten« auf deutsch ein umfassendes Verb, das alle Arten, jemanden ums Leben zu bringen, beinhaltet und für alle Arten von Opfern gilt. Diese allgemeine Bedeutung wird im Hebräischen durch das Verb »harag« ausgedrückt. Das Verb jedoch, das in der Tora für das Gebot verwendet wird, ist ein ganz anderes, nämlich »rat-

sah«, das mit »morden« übersetzt werden sollte. Diese Wurzel bezieht sich nur auf *verbrecherische*¹⁰ Tötungshandlungen.»

Folgt man dieser Auffassung, so stimmt der in vielen Bibeln enthaltene Wortlaut «Du sollst nicht töten» mit der originalen althebräischen Fassung des Gebotes in entscheidender Weise nicht überein. Wenn tatsächlich das Gebot in der Ursprache geheißen hat, «Du sollst nicht morden», dann kann es sich auch nicht auf einen Sachverhalt beziehen, der mit Selbsttötung bezeichnet wird. Denn Mörder ist, so sagt es heute noch § 211 Absatz 2 des deutschen Strafgesetzbuches, «wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebs, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet.» Alle diese Charakteristiken fehlen bei einer Selbsttötung, es sei denn, es handelt sich um die Tat eines Selbstmordattentäters, welcher sich z.B. mit einem Sprengstoffgürtel versehen unter unschuldige Menschen mischt, diesen zündet und nicht nur sich selbst, sondern möglichst viele andere tötet.

Wer fälschte die Bibel, und weswegen?

So stellt sich die Frage, wer das Verbot des Mordes in ein Verbot des Tötens verfälscht hat. Damit verbunden ist die Frage nach dem Motiv des Fälschers.

Theologische Forschung hat diese Frage nicht zuvorderst auf ihrer Agenda. So dürfte es denn schwierig sein, autoritativ zu entscheiden, welches Individuum daraus als erstes bei der Übersetzung des Mordverbotes aus dem Althebräischen ins Lateinische mit Absicht – oder aus unge-

nügender Sprachkenntnis – ein allgemeines Tötungsverbot gemacht hat.

Einigermaßen sicher ist sich die Forschung darüber, dass es Augustinus, Bischof von Hippo¹¹ (13.11.354 – 28.08.430) – der später zu einem der «Kirchenväter» befördert wurde – gewesen sein muss, welcher das angebliche Tötungsverbot auch auf die Selbsttötung ausgeweitet hat. Jedenfalls gilt seit ihm in der römisch-katholischen Kirche die Auffassung, Suizid sei eine Todsünde.

Wie immer in der Kriminalistik stellt sich auch hier die erstmals bei MARCUS TULLIUS CICERO¹² 80 v.Chr. nachgewiesene Frage: *Cui bono? – Wem nützt es?*

DAGMAR HOFMANN¹³ weist auf Augustinus' Satz «qui se ipsum occidit, homicida est»¹⁴ hin. Er findet sich im Ersten Buch seines Werks «De civitate dei» («Über den Gottesstaat») in dessen 17. Kapitel, das wie folgt ins Deutsche¹⁵ übersetzt worden ist.

Freiwilliger Tod aus Furcht vor Strafe oder Schande.

Wer möchte demnach nicht in menschlicher Teilnahme selbst jenen Frauen verziehen wissen, die Selbstmord begangen haben, nur um nicht derartiges erdulden zu müssen? Und wenn man hinzwieder denen, die nicht Selbstmord üben wollten, um nicht durch eigene Untat der Untat eines andern zu entgehen, ein solches Verhalten zum Vorwurf macht, dann setzt man sich dem Vorwurf des Unverständes aus. Allerdings nämlich ist, wenn es nicht einmal gestattet ist, aus eigener Vollmacht einen Übeltäter zu töten, es sei denn, daß ein Gesetz die Befugnis gibt, ihn zu töten, natürlich auch der Selbstmörder ein Mörder, und er lädt durch den Selbstmord umso größere Schuld auf sich, je weniger er schuld ist an der Ursache, die ihn zum Selbstmord treibt. Denn wenn wir schon die Tat des Judas mit Recht verabscheuen und die Wahrheit über ihn urteilt, daß er durch seinen Tod am Stricke das Verbrechen des frevelhaften Verrates eher gesteigert als ge-

sühnt hat, weil er an der Barmherzigkeit Gottes verzweifelnd, sich einer unheilvollen Reue überließ und sich so die Möglichkeit einer heilsamen Reue versperrte, um wieviel mehr muß man sich vor dem Selbstmord hüten, wenn man keinen Anlaß hat, irgend etwas durch eine solche selbst vollzogene Strafe zu sühnen! Judas nämlich hat, da er Selbstmord beging, zwar einen verbrecherischen Menschen getötet, aber er hat dadurch gleichwohl sein Leben geendet, schuldbeladen nicht nur mit Christi Tod, sondern auch mit dem eigenen Tod, weil er dem Tode anheimfiel zwar wegen seines Verbrechens, aber eben durch ein neues Verbrechen von seiner Seite. Warum aber sollte jemand, der nichts Schlimmes getan, sich selbst Schlimmes antun und durch Selbstmord einen schuldlosen Menschen morden, nur um nicht die Schuld eines andern an sich zuzulassen, und warum soll er gegen sich eine Sünde begehen, nur damit an ihm keine fremde begangen werde?

Was hat Augustinus bewogen, sich dieser Frage anzunehmen? Ein Blick in die Geschichte kann den Weg weisen. Er verfasste dieses Werk in der Zeit von 413 bis 426,¹⁶ nachdem er im Jahre 396 Bischof geworden war. 411 hatte er in Karthago mit den Führern einer christlichen Abspaltung, den Donatisten, ein Religionsgespräch – die sog. «collatio» – geführt. Anhänger der Donatisten waren auch die in seiner Gegend vorhandenen Circumcellionen. Diese waren vom christlichen Märtyrertum fasziniert und trachteten danach, möglichst rasch sterben zu können, um danach Jesus nahe zu sein.

THEODORA BÜTTNER¹⁷ schildert anschaulich, auf welche Art die Circumcellionen – die sich vorwiegend aus den unteren sozialen Schichten rekrutierten – ihren Weg zu Jesus suchten:

Die Selbstmordbestrebungen nahmen mannigfaltige Gestalt an. Teilweise stürzten sich die Circumcellionen von den Gipfeln hoher Berge in die Tiefe, um am Boden zerschmettert liegen zu blei-

ben. Andere wiederum suchten in den Flammen oder im Wasser den Tod. Eine weit verbreitete Art war es auch, und hier knüpft man an die alten Märtyrertraditionen an, sich bewaffneten Passanten auf der Landstraße entgegenzustellen und unter der Drohung, sie selbst töten zu wollen, von diesen zu verlangen, ihnen das Schwert ins Herz zu bohren. Auch von vorübergehenden Richtern erzwangen sie oftmals ihre Festnahme und Verurteilung. Nur in der gesteigerten Feindschaft gegenüber dieser Welt und ihren gesellschaftlichen Normen kann also dieses interessante Phänomen seine Begründung finden. Der enthusiastische Selbstmord bildete aber keineswegs ... nur eine „Verrohung“ der ursprünglichen Idee des Märtyrertums, sondern drückt unter den Bedingungen der verschärfsten Auseinandersetzung mit der sozialen und kirchlichen Ordnung die äußerste Abkehr von dieser Welt und damit eine bewusste Ablehnung ihrer Ausbeutungsverhältnisse aus.

Niedere Schichten bestanden im 5. Jahrhundert in der Regel aus Sklaven oder Unfreien. Das bedeutet, dass die Individuen, welche auf diese Weise den frühen Tod suchten, mit diesem ihrem Tod eine erhebliche Lücke in die Aktiva der Bilanzen ihrer Herren rissen: Gesunde leibeigene Arbeitskräfte stellten damals wichtige Aktivposten dar, und jeder Verlust eines Sklaven bedeutete nicht nur den Tod eines Menschen, sondern vor allem den Verlust eines bedeutenden Vermögensgegenstandes.

Bot beispielsweise ein Besitzer eines Sklaven auf dem Sklavenmarkt einen seiner eigenen Sklaven zum Verkauf an, von dem er wusste, dass dieser schon einmal einen Suizidversuch unternommen hatte, war er gehalten, dies potenziellen Käufern mitzuteilen; Suizidalität galt als Sachmangel. Bei dessen Verschweigen machte sich der Verkäufer haftbar; dem Käufer stand aufgrund seiner diesbezüglichen Mängelrüge ein Schadenersatzanspruch gegenüber dem Ver-

käufer für den Fall zu, dass sich der Sklave unter seinem neuen Herrn das Leben nahm.

Man dürfte kaum fehlgehen, wenn man annimmt, Augustinus habe mit der Ausweitung des Mordverbotes auf ein Tötungsverbot und mit einer Ausweitung des Tötungsverbots auf ein Selbsttötungsverbot vor allem diese Vermögensverluste bekämpfen wollen: Indem die Selbsttötung zu einer schweren Sünde erklärt wird, mit welcher sich der Gläubige aus seiner Gläubengemeinschaft abwendet, verliert er die Chance auf das christliche Heil; eine Gemeinschaft mit Jesus wird damit fragwürdig. Da der «erfolgreiche» Suizident keine Möglichkeit der Reue mehr hat, muss er damit rechnen, nach seinem Tode in der Hölle schmoren zu müssen.

Die bereits erwähnte DAGMAR HOFMANN merkt dazu an:¹⁸

Nicht das Leid, so Augustinus, mache den Märtyrer, sondern der Grund. Die *causa iusta* sei ausschlaggebend für die Unterscheidung zwischen Märtyrer und Selbstmörder. Diese Argumentation führt Augustinus insbesondere im Kampf gegen die Donatisten ins Feld, deren Todesbereitschaft und Affinität zum Sterben immer wieder Anlass zur Kritik bei Augustinus hervorrufen.

Dass sich Augustinus bei seinem Verbot des Suizids auch auf den griechischen Philosophen Plato berief, zeigt mindestens zweierlei: Er war belesen, und er wusste, dass er das Verbot nicht mit einer transparenten Darstellung seiner wirtschaftlichen Interessen begründen durfte, damit es ernst genommen wird. Shakespeare würde sagen: «Wirtschaft, Horatio! Wirtschaft!»¹⁹

Die Haltung der katholischen Kirche und jene Martin Luthers

Im Gefolge dieser Veränderung des Inhalts des Mordverbots im Dekalog verfolgte die katholische Kirche in ziemlich gerader Linie den Kurs Augustinus‘ bis in unsere Zeit.

Rund 130 Jahre nach dem Tode Augustinus‘ bestimmte die 1. Synode von Braga im Jahre 561 – in Anlehnung an das entsprechende Vorbild im Judentum –, «Selbstmörtern» sei die kirchliche Bestattung zu verweigern. 860 machte Papst Nikolaus I. klar, wer sich selbst töte, erwarte die sofortige und ewige Verdammnis. Diesen Standpunkt bekräftigte dann im Jahre 1184 auch noch das Konzil von Nîmes.

Und so braucht sich niemand zu wundern, dass Friedrich Schiller in seinem Drama «Kabale und Liebe» Miller zu Luise den Satz sagen lässt: «Selbstmord ist die abscheulichste Sünde, mein Kind – die einzige, die man nicht mehr bereuen kann, weil Tod und Misserfolg zusammenfallen.» Das Verbot kirchlicher Bestattung im Katechismus wurde vom Vatikan erst im Jahre 1983 aufgehoben – und noch im Dezember 2006 lehnte das Römische Vikariat eine kirchliche Bestattung für Pier-Giorgio Welby ab, der darum gekämpft hatte, dass sein Leiden durch Abbruch der künstlichen Aufrechterhaltung seines Lebens beendet werde. Allein schon sein Wunsch, zu sterben, widerspreche der katholischen Doktrin.²⁰

Der deutsche Reformator Martin Luther sah sich in dieser Hinsicht voll auf der Linie der Amtskirche. Er war schließlich auch der Schöpfer²¹ des Begriffs «Selbstmord».

Doch bei der Drohung mit ewiger Verdammnis blieb es nicht. Es gab obrigkeitliche Rechtsordnungen, in welchen nach

einem Suizid das Vermögen des Verstorbenen beschlagnahmt und damit die Erben bestraft wurden. Ebenso gab es Rechtsordnungen, die für gescheiterte Suizidversuche paradoxerweise die Todesstrafe vorsahen. Ein letzter solcher Fall, in etwas abgewandelter Form, lässt sich noch 1941 für England feststellen.²²

Die Entwicklung des Suizidtabus

Aufgrund dieser Verteufelung der Selbsttötung entwickelte sich unter den Fittichen der christlichen Kirchen während etwa 1.500 Jahren nahezu weltweit ein enorm starkes Tabu in Bezug auf Suizid. Insbesondere Vertreter der katholischen Kirche erklärten noch im ausgehenden 20. Jahrhundert öffentlich, Suizidgehen solle möglichst privat gehalten und nicht bekannt gemacht werden. Und es sind vorwiegend noch immer stark kirchlich geprägte Kreise, welche Luthers Ausdruck «Selbstmord» unentwegt mit Selbstverständlichkeit und Ignoranz verwenden, um diese menschliche Handlungsoption möglichst nahe an das Verbrechen des Mordes heranzurücken und als böse zu stigmatisieren.

Dies hat dazu geführt, dass über dieses Thema innerhalb der Gesellschaft möglichst überhaupt nicht gesprochen wird, ja, dass eine eigentliche Furcht davor erzeugt wurde, sich dazu zu äußern. Damit entchwand das Suizidgehen sowohl im Einzelnen als auch als Ganzes weitestgehend in der Sprachlosigkeit. Mit der Wirkung, dass Menschen, die an Suizid denken, keinerlei oder kaum mehr eine Möglichkeit besaßen, sich darüber mit anderen zu unterhalten, ohne befürchten zu müssen, ihr Gesicht zu verlieren. Das Tabu bewirkte auch, dass jemand, der sich in Überwindung des Tabus an einen ande-

ren wandte, erfahren musste, dass diesem anderen nicht nur die Worte, sondern vor allem die Gedanken fehlten, über die er hätte verfügen müssen, um darüber ein Gespräch zu führen.

Die Gegen-Entwicklung

ANTJE CARSTENS²³ hat gezeigt, dass die Gegenbewegung im 17. Jahrhundert im Zusammenhang mit der Aufklärung ihren Anfang nahm:

Mit dem Beginn der Neuzeit begann sich die Auffassung der Gelehrten in Bezug auf die Frage des Selbstmordes zu wandeln. Man erkannte, dass die Suizidenten nicht vom Teufel besessen waren, sondern einer psychischen Krankheit unterlagen. Daher wurde der Selbstmordkomplex auch immer mehr zum Thema der Medizin und Psychologie als der Theologie. Robert Burton gab schon 1621 in seinem Werk *The Anatomy of Melancholy* bekannt, dass die Melancholie der Auslöser des Suizids sei, da diese den Menschen innerlich zermürbe und ihm das Leben als weglos erscheinen ließe.

Mit der Erkenntnis, dass Selbstmord und Wahnsinn im Zusammenhang stehen, wurde zunächst eine Minimierung der strafrechtlichen Maßnahmen bewirkt, bis sie 1794 im Preußischen Allgemeinen Landrecht vollkommen aufgehoben wurden. Die Selbstmörder erhielten nun das „stille Begräbnis“, bei dem sie auf einem Friedhof bestattet wurden und keinerlei Schmähung und Schimpfung ausgesetzt waren.

David Hume, Of Suicide

Einer der großartigsten Denker der Aufklärung, der Schotte DAVID HUME (1711-1776) bot im Juni 1755 dem Verleger Andrew Millar das Manuscript seines Werks «Natural History of Religion» zusammen mit drei weiteren Abhandlungen zur Veröffentlichung an.²⁴ Besondere Umstände führten dazu, dass im Zusammenhang mit jenem Buchprojekt die Abhandlung Humes «Of Suicide» ebenfalls in dem Band veröffentlicht werden sollte. Doch infol-

ge kirchlichen Einspruchs kam es nicht dazu. Das Werk wurde erst ein Jahr nach Humes Tod aufgelegt.

GERHARD STREMINGER fasst das Werk in seiner Hume-Biographie wie folgt zusammen:²⁵

Wird also behauptet, dass alles Geschehen von Gott geplant war, somit gottgewollt sei, dann ist es auch Teil des Plans der Vorsehung, dass der Mensch die Möglichkeit hat, sich drohenden Übeln zu entziehen (und dies ja auch ständig tut). «Wenn ich mich daher in mein eigenes Schwert stürze, so empfange ich meinen Tod ebenso aus den Händen der Gottheit, als wenn er von einem Löwen, einem Abgrund, oder einem Fieber herührte. Die Unterwerfung unter den Willen der Vorsehung, die ihr bei jedem Unglück verlangt, das mir zustößt, schließt menschliche Geschicklichkeit und Anstrengung nicht aus, wenn ich dadurch möglicherweise das Unglück vermeiden oder ihm entgehen kann. Und warum sollte ich nicht ein Mittel so gut wie das andere verwenden?» Es ist also, so lautet Humes überraschender Schluss, geradezu blasphemisch, sich einzubilden, dass ein von Gott geschaffenes Wesen die Ordnung der Welt – etwa durch den Freitod – stören könnte. (Ich bezweifle aber, ob dies, so interpretiert, wirklich ein gutes Argument ist, denn damit könnte doch auch jedes Verbrechen gerechtfertigt werden.)

Selbsttötung ist also, so Hume, keine Übertretung unserer Pflicht gegenüber Gott, sofern man die These vertritt, dass letztlich überall Gottes Plan wirke; und sie ist auch nicht zwangsläufig ein Bruch unserer Pflicht gegenüber den Nächsten oder der Gesellschaft. Denn angenommen, ich befnde mich in einer ausweglosen Situation und weiß, dass ich gefoltert und mit Sicherheit Geheimnisse ausplaudern und damit einer gerechten Sache größten Schaden zufügen werde. In einem solchen Fall wäre der Freitod «nicht bloß schuldlos, sondern läblich». Dass Selbstmord schließlich auch mit dem Interesse und der Pflicht gegen uns selbst verträglich sein mag, «kann niemand bezweifeln, der zugibt, dass Alter, Krankheit oder Unglück das Leben zu einer Last und selbst schlimmer als seine Vernichtung machen können. Ich glaube, dass noch niemand ein Le-

ben wegwarf, als es noch lebenswert war. Denn unsere natürliche Angst vor dem Tod ist so groß, dass kleine Beweggründe nie imstande sein werden, uns mit ihm anzufreunden.» In einer langen Fußnote meint Hume abschließend, dass auch aus der Bibel nicht hergeleitet werden könne, dass Selbstmord verboten sei. Denn ‹Du sollst nicht töten› bezieht sich ja auf das Leben anderer. «Die Macht, einen Selbstmord zu begehen, sieht *Plinius* als einen Vorzug an, den die Menschen selbst der Gottheit voraus haben.»

Der Freitod sollte somit nicht grundsätzlich als verwerlich angesehen, und Selbstmörder sollten nicht wie Verbrecher behandelt werden. Humes Auffassung vom Freitod dürfte selbst heute noch fortschrittlicher als die Gesetzgebung mancher Länder und das Selbstverständnis vieler Menschen sein.

Damit war eigentlich gesagt, was zum Thema gesagt sein musste. Doch IMMANUEL KANT in Königsberg sah dies im Jahre 1792 anders. ANTJE CARSTENS²⁶ fasst dessen entgegengesetzte Ideen so zusammen:

Für Kanthingegen ist im Einklang mit dem christlichen Glauben die Selbsttötung moralisch nicht vertretbar. Der Mensch habe nämlich die Aufgabe, sich selbst am Leben zu erhalten um in der Welt die Sittlichkeit zu realisieren. Auch Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft und Gott ließen den Selbstmord nicht zu.

CARSTENS weist am gleichen Ort auch auf einen weiteren deutschen Philosophen hin, der sich zum Thema geäußert hat:

In Deutschland ist zur Zeit der Aufklärung vor allem der Philosoph Christian Wolff (1679-1754) bedeutsam, der den Freitod nur dann für entschuldbar hält, wenn entweder der eigene natürliche Tod sehr qualvoll oder das Leben nicht mehr erträglich sei. Insgesamt verläuft daher die Wandlung im Denken der deutschen Gesellschaft zur Thematik des Selbstmordes langsamer und gemäßiger und auch die Kritik an der Kirche ist leiser zu vernehmen als in England oder Frankreich.

Goethes Werther

Im September 1774 erschien pünktlich zur Leipziger Buchmesse JOHANN WOLFGANG VON GOETHES Briefroman «Die Leiden des jungen Werthers». Das Werk, welches mit dem Suizid des Romanhelden endet, wurde nicht nur augenblicklich ein Bestseller, welcher dessen Autor schlagartig berühmt machte; der Roman führte auch zu zahlreichen Nachahmer-Suiziden, so dass heute vom «Werther-Effekt» gesprochen wird, wenn Nachrichten oder Inhalte von Schrift- oder Filmwerken ihrerseits zu Nachahmer-Suiziden führen.

Auf diesen Effekt geht die Auffassung zurück, Medien sollten grundsätzlich über Suizide überhaupt nicht berichten. Sie hat «mitgeholfen», das mittelalterlich geprägte Tabu zu prolongieren.

Gesetzgebung im 19. und 20. Jahrhundert

Entsprechend der Entwicklung der Diskussion um den Suizid im Zuge der Aufklärung folgte im 19. und 20. Jahrhundert die Entkriminalisierung des Suizids in der Gesetzgebung der meisten Länder. Eigenartigerweise dauerte es ausgerechnet in dem Staat, mit welchem David Humes Schottland zum Vereinigten Königreich gehört, bis ins Jahr 1961 (sic!), bis dort die Strafbarkeit des Suizids mit der Verabschiedung des «Suicide Act 1961» im englischen Recht aufgehoben wurde. Für das Deutsche Reich fielen allfällig noch bestehende analoge Strafgesetze der Länder mit der Bildung des Kaiserreichs 1871. Allerdings enthielten – und enthalten – zahlreiche Rechtsordnungen noch immer Vorschriften, welche Verleitung oder Beihilfe zu einer Selbsttötung mit Kriminalstrafen bedrohen.

Kurz nachdem in Europa auf dem Wiener Kongress 1814/15 und nach der endgültigen Verbannung Napoleons I. auf St. Helena im Oktober 1815 die bisherige Staatenordnung des Kontinents durch eine neue ersetzt worden war, mit welcher ein Gleichgewicht angestrebt wurde, das künftige Kriege nach Möglichkeit verhindern sollte, erwuchs den neuen Regimes im aufkeimenden *Liberalismus* ein nicht unbedeutender Gegner. Vorbereitet hatten diese Entwicklung insbesondere die Arbeiten JOHN LOCKES (1632-1704) in «Two Treatises of Government» (1669), MONTESQUIEUS (1689-1755) mit seiner Forderung der Gewaltenteilung in seinem Werk «L’Esprit des Lois», sowie in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts JOHN STUART MILL (1806-1873) durch seine Abhandlung «On Liberty» (1859).

1830 fanden in weiten Teilen Europas eine Reihe von Revolutionen statt: Am 27. Juli brach in Frankreich der später «Juli-Revolution» genannte Umsturz aus, welcher in einer Reihe weiterer Staaten Nachahmung fand, unter anderem mit der Folge, dass sich in ganz Europa verschiedene Flüchtlingsströme bildeten; im September wurde in der in Berlin ausgebrochenen «Schneider-Revolution» die Forderung nach Freiheit und Gleichheit erhoben; der November-Aufstand in Polen richtete sich gegen die russische Herrschaft. Doch in ganz Europa gelang es dem Liberalismus nirgends, sich durchzusetzen – mit einer Ausnahme: in einer Reihe schweizerischer Kantone.

Friedlicher Umsturz innerhalb von zwei Wochen²⁷

Am Montag, 22. November 1830, um 18.30 Uhr, fand in Uster, einem Ort im Zürcher Oberland, auf einer «Zimiker»

genannten Wiese eine Versammlung statt, an welcher sich etwa 10.000 Männer beteiligten, welche außerhalb der Stadt Zürich im Gebiet des Kantons Zürich wohnhaft waren. Damals verfügten nur die Zürcher Stadtbürger über politische Rechte; die Bevölkerung der Landschaft Zürichs waren Untertanen der Stadt.

Die offizielle «Geschichte des Kantons Zürich»²⁸ verzeichnet den Vorgang und seine Wirkung so:

Träger der revolutionären Bestrebungen war wie in der Helvetik das aus Fabrikanten, Gewerbetreibenden, höheren Beamten und Ärzten bestehende ländliche Besitz- und Bildungsbürgertum, das nach der wirtschaftlich-kulturellen Emanzipation auch die politische Beteiligung anstrebte. Die Bewegung konzentrierte sich auf die prosperierenden Gemeinden am See, wobei Stäfa die Führungsrolle einnahm. Als «ideologischer Wegbereiter» wirkte der Nassauer Emigrant Ludwig Snell (1785-1854), indem er die vagen politischen Vorstellungen des Landbürgertums mit der Abfassung des «Küschnacher Memorials» im Oktober 1830 in praktikable Forderungen umsetzte und legitimierte. Die von Snell vorgebrachten Reformvorschläge (Volkssouveränität, Gewaltenteilung, Zweidrittelsvertretung der Landschaft im Großen Rat) beruhten auf den Staatsideen der Französischen Revolution und übten auf die Regenerationsverfassungen anderer Kantone einen großen Einfluss aus.

Die konkrete Organisation des Widerstands lag in der Hand der «Söhne und Freunde» der Männer von 1795, die nach einem Auffangversuch des Großen Rats auf die Mobilisierung der Massen setzten und Aufrufe zu einer Volksversammlung in Uster ergehen ließen. Am Montag, den 22. November 1830, strömten über 10000 Männer aus dem ganzen Kanton zusammen; für den Oberamtmann Johann Caspar Ott (1780-1856) in Greifensee eine seit Jahrhunderten «nie mehr gesehene Erscheinung». Auf der Versammlung vertraten zunächst Heinrich Gujer (1801-1868), ein angesehener Müller aus Baurna, und der Arzt Johannes Hegetschweiler (1789-1839) aus Stäfa die staatsrechtlichen Anliegen, die auf

politische Mitbestimmung abzielten. Als dann Johann Jakob Steffan (1798-1859) aus Wädenswil auf konkrete Wünsche zu sprechen kam, brachte die Menge mit Zwischenrufen zahlreiche wirtschaftlich-soziale Forderungen vor. Das von der Versammlung verabschiedete «Uster-Memorial» wurde zwei Tage später an Bürgermeister von Reinhard übergeben.

Die imposante Volksdemonstration zeigte Wirkung; eine nur noch schwache Reaktion zur Behauptung der aristokratischen Macht verlief im Sande. Am 6. Dezember ließ der Große Rat Neuwahlen nach dem im «Memorial» vorgeschlagenen Vertretungsprinzip (zwei Drittel Landabgeordnete) durchführen. Die alten Ratsmitglieder wurden zum Teil wieder gewählt; neu traten viele jüngere Exponenten des ländlichen Wirtschafts- und Bildungsbürgertums ins Parlament ein, wobei die Unternehmer deutlich obenauschwangen.

Der friedliche Umsturz im Staate Zürich benötigte somit gerade einmal zwei Wochen. Der dann neu gewählte Große Rat sorgte für die Ausarbeitung einer demokratischen Verfassung, welche am 20. März 1831 in einer Volksabstimmung mit großer Mehrheit vom Volk angenommen wurde.

Heiliger Krieg

Dieser liberale Umsturz in Zürich strahlte auf andere Kantone der Eidgenossenschaft aus. In insgesamt zwölf Kantonen entstanden liberal-radikale politische Systeme. Ein Versuch, den Rückwärtsgang einzulegen, ergab sich im «Züri-Putsch» des Jahres 1839. Es war gewissermaßen ein «heiliger Krieg» einer Gruppe Zürcher Oberländer,²⁹ die in einem Gebiet wohnten, in welchem früher die staatlich bekämpften Wiedertäufer siedelten und noch heute zahlreiche fundamentalistische Sekten tätig sind:

Am Abend des 5. September 1839 ließ der Pfäffiker Pfarrer Bernhard Hirzel (1807-1847) ab sechs Uhr vier Stunden lang Sturm läuten. Für

die Bewohner der umliegenden Gemeinden war dies das Zeichen, um «zum heiligen Kampf für Gott und Vaterland» gegen die liberal-radikale Regierung in Zürich zu ziehen. Unterwegs wuchs der Kirchenlieder singende Zug aus ärmlich gekleideten Oberländern auf 4000 Personen an. Am Morgen des 6. September erreichten die Aufständischen Zürich-Oberstrass. Als die Regierung auf ihre Forderungen nicht fristgerecht reagierte, setzten sich 2000 mit Gewehren und Stöcken bewaffnete Demonstranten Richtung Stadtzentrum in Bewegung. Auf dem Münsterhof stießen sie um zehn Uhr mit Militär zusammen; es kam zum Feuerwechsel, der 15 Todesopfer forderte. Die liberale Regierung löste sich auf, und um zwölf Uhr konstituierte sich ein provisorischer Staatsrat. Mit einer «weißen und schwarzen Fahne» kehrten Hirzel und seine Gefolgschaft am folgenden Tag nach Pfäffikon zurück, wo sie festlich empfangen wurden: «Viele hundert Kerzen beleuchteten das Dorf.»

Der Sonderbundskrieg

1844 berief die Regierung des katholischen Kantons Luzern den Orden der Jesuiten in die Stadt am Ausfluss der Reuss aus dem Vierwaldstättersee. Diese 1540 entstandene Ordensgemeinschaft war zwar auf Druck Spaniens, Frankreichs und Portugals am 21. Juli 1773 durch Papst Clemens XIV. aufgehoben worden, wurde am 7. August 1814 durch Papst Pius VII. aber wieder zugelassen. Er war die militante Truppe des Vatikans, die sich in ganz Europa für eine reaktionäre Politik einsetzte. In den siegreichen Kantonen wurde dies als direkte Bedrohung empfunden. Gegen Luzern richteten sich zuerst etliche Freischarzenzüge, und als die katholischen Kantone der Eidgenossenschaft sich 1847 zu einem Sonderbund gegen die Mehrheit der reformierten Kantone zusammenschlossen – was als Bruch der alten Bündnisverträge wahrgenommen wurde –, kam es zum bislang letzten Krieg auf Schweizer Territorium, dem Sonderbundskrieg – einem

Bürgerkrieg. Die Kriegshandlungen begannen am 3. November 1847 und endeten am 29. November desselben Jahres. Offiziell wird die Zahl der Kriegstoten mit 150 und jene der durch Kampfhandlungen Verletzten mit etwa 400 angegeben.³⁰ Nachdem als letzter der Kanton Wallis kapituliert hatte, ging es an die Neuordnung der Schweiz; aus den Beratungen der Tagsatzung³¹ – der es 1832 und 1833 nicht gelungen war, die politischen Differenzen zwischen den liberalen und den konservativen Kantonen durch einen Kompromiss zu überwinden und eine neue politische Ordnung zu schaffen –, ging schließlich die Schweizerische Bundesverfassung von 1848 hervor, mit welcher die Schweiz vom Staatenbund zum Bundesstaat wurde.

Ein 70 Jahre lang freisinnig dominierter Bundesstaat

Die erste Bundesregierung des neuen Bundesstaates – der Bundesrat – bestand ausschließlich aus Freisinnigen, die aus den Siegerkantonen stammten. Diese Monocolore-Regierung bestand bis 1892, also während 44 Jahren, und erst ab 1892 bis 1917 überließen die Freisinnigen im Bundesrat einen einzigen der sieben Sitze den Katholisch-Konservativen. Die Freisinnigen hatten auch im Nationalrat – der großen Kammer der Bundesversammlung –, der damals im Majorzverfahren gewählt wurde, die Mehrheit. Erst 1918 wurde das Majorzverfahren durch das Proporzverfahren abgelöst.

Diese Entwicklung in der Schweiz zwischen 1830 und 1917 war die entscheidende Ursache dafür, dass sich dieses mitten in Europa liegende Alpenland zu einem – heute noch spürbaren – durch und durch liberalen Staatswesen entwickelt hat. Zwischen 1848 und 1918 wurden grund-

legende Bundesgesetze – Zivilgesetzbuch, Obligationenrecht – beschlossen, welche deren kantonalen Vorgänger gesetze ablösten, oder sie wurden zumindest durch Expertenkommissionen (wie jene für das eidgenössische Strafgesetzbuch) vorbereitet.

Die Nachbarstaaten der Schweiz – die deutschen Gebiete, Frankreich, Österreich und Italien –, durchwegs Monarchien, obrigkeitlich verfasst, empfanden das liberale Alpenland als außerordentlich störend und hatten die Sonderbundskantone unterstützt. In ihren eigenen Bevölkerungen wuchs der Drang nach Freiheit, wodurch die alten Herrschaftssysteme bedroht wurden; das Beispiel der Schweiz strahlte aus, und verfolgte Freiheitskämpfer fanden in der Schweiz Aufnahme. Mehr als einmal planten einzelne Mächte, deshalb gegen die radikal-demokratische Schweiz militärisch vorzugehen.³²

Der liberale Geist tritt insbesondere auch im Schweizerischen Strafgesetzbuch zutage. Es war in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts vorbereitet worden; der Bundesrat leitete dessen Entwurf dem Parlament am 23. Juli 1918 zu, und das Parlament verabschiedete es nach fast zwanzigjähriger Beratung am 21. Dezember 1937. Am 3. Juli 1938 wurde es in einer eidgenössischen Volksabstimmung mit 358.438 Ja gegen 312.030 Nein – somit mit einer Mehrheit von 53,5 % – angenommen und schließlich zum 1. Januar 1942 in Kraft gesetzt.

Suizid und Schweizerisches Strafgesetzbuch

Im Regierungsentwurf von 1918 zum eidgenössischen Strafgesetzbuch, welches die vormals 24 Strafgesetze der Kantone und Halbkantone ablösen sollte, fand sich

Artikel 102 mit dem Randtitel «Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord» mit folgendem Wortlaut:³³

Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmord verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

Die dem Gesetzesentwurf vorangestellte Begründung – sie nennt sich stets «Botschaft»³⁴ – enthielt dazu die folgenden Ausführungen:

Die Selbsttötung ist im modernen Strafrecht kein Vergehen und es liegt keine Veranlassung vor, etwa aus bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten auf das frühere Recht zurückzukommen. Aber auch die Überredung zum Selbstmord und die Beihilfe bei einem solchen kann eine Freudestat sein, weshalb hier nur die eigennützige Verleitung und Beihilfe mit Strafe bedroht wird, so z.B. die Überredung einer Person zum Selbstmord, die der Täter zu unterstützen hat oder die er zu beerben hofft (Art. 102).

Den Protokollen der Verhandlungen der zwei Expertenkommissionen, welche dieses Gesetz vorbereitet hatten, kann entnommen werden, was sich deren Mitglieder unter einer Freudestat vorgestellt hatten: Falls ein Konkurs gegangener Kaufmann sich entschließen sollte, seinem Leben ein Ende zu setzen, um auf diese Weise wenigstens seine Ehre zu retten, sollte ein Freund, der Armeeoffizier ist und ihm zu diesem Zwecke seine Armeepistole samt Munition zur Verfügung stellt und ihn instruiert, wie er sich erschießen muss, nicht strafrechtlich verfolgt werden.

Der vorgeschlagene Artikel wurde mit genau diesem Wortlaut – 1937 dann allerdings in der neuen Schreibweise «Beihilfe» und mit der Artikelnummer 115 – beschlossen, und hat seither uneingeschränkt Bestand.³⁵

Die Entwicklung in Deutschland 1871-1984

Das deutsche Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 erwähnte Suizid oder Beihilfe dazu bis zum 10. Dezember 2015 nie. Hingegen äußerte die deutsche Rechtsprechung sich im Zusammenhang mit der Frage, ob jemand einen Suizid hätte verhindern müssen, negativ zum Suizid.

Noch unter dem Einfluss von Richtern,³⁶ die bereits in der Zeit des Nationalsozialismus in Deutschland tätig waren, erging am 10. März 1954 am Bundesgerichtshof (BGH) für Strafsachen eine Entscheidung des Großen Senats,³⁷ in der zu lesen steht:³⁸

Da jeder Selbstmord – von äußersten Ausnahmefällen vielleicht abgesehen – vom Sittengesetz streng mißbilligt ist, da niemand selbstherrlich über sein eigenes Leben verfügen und sich den Tod geben darf, kann das Recht nicht anerkennen, daß die Hilfspflicht des Dritten hinter dem sittlich mißbilligten Willen des Selbstmörders zu seinem eigenen Tode zurückzustehen habe. Es hat deswegen auch rechtlich keinen Sinn, zwischen dem Selbstmörder als Täter und dem Selbstmörder als (etwa hilflos oder bewußtlos gewordenen) Opfer seiner Tat zu unterscheiden. Wäre der Wille des Selbstmörders zu seinem eigenen Tode überhaupt zu achten, so wäre er auch dann noch zu achten, wenn der Selbstmörder hilflos oder bewußtlos geworden ist. Der Satz „volenti non fit iniuria“ verliert hier um deswillen seinen Sinn weil der Selbstmörder nicht befugt ist, aus eigenem Willensentschluß über sein Leben zu verfügen.

Ein gewisses Umdenken ergab sich erst dreißig Jahre später im BGH-Urteil Wittig.³⁹ Der BGH⁴⁰ hielt dort fest, dass die Rechtsprechung bisher kein in sich geschlossenes rechtliches System entwickelt habe, nach dem die strafrechtliche Beurteilung der unterschiedlichen Fallgruppen, die sich bei aktiver oder passiver Beteiligung Dritter an den verschiedenen Stadien eines freiverantwortlich ins Werk ge-

setzten «Selbstmords» ergeben, stets sachgerecht und in sich widerspruchsfrei vorgenommen werden könne. Hierauf werde im Schrifttum nicht zu Unrecht hingewiesen.

Die Umwälzungen in der Medizin im 20. Jahrhundert

Im 20. Jahrhundert ergaben sich zwei bedeutende Umwälzungen in der Medizin. Die erste ist auf die Entdeckung des Penicillins durch Sir Alexander Fleming im Jahre 1928 zurückzuführen; die zweite setzte mit dem Aufstieg der Intensivmedizin in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts ein.

Penicillin erlaubte – weltweit erst nach Beendigung des 2. Weltkrieges – die Bekämpfung zahlreicher bakterieller Krankheiten, die früher häufig zum Tode geführt hatten; die Intensivmedizin brachte die Chance, schwer erkrankte Patienten oder solche, welche komplizierten chirurgischen Eingriffen unterzogen worden waren, dank lückenloser Überwachung und medizin-technischer Maßnahmen so zu behandeln, dass in vielen Fällen nicht nur das Überleben gesichert, sondern auch Heilung erzielt werden konnte.

Dies führte einerseits zu einem dramatischen Rückgang an Sterbefällen als Folge sogenannter banaler Infekte oder von Operationen; anderseits ermöglichte insbesondere die Intensivmedizin, das Sterben sehr weit hinaus zu zögern. Die erheblich gesteigerte Lebenserwartung war zu begrüßen; negativ wurde allerdings die Tendenz der Medizin bewertet, Sterbeprozesse, die eigentlich schon begonnen hatten, zu verlängern.

Infolge dieses Zustands etablierte sich die Ausdrucksweise, jemand werde im Krankenhaus «an Schläuche gehängt». Dies zog eine Gegenbewegung und erhebliche Dis-

kussionen in der Öffentlichkeit nach sich. Der damalige Stadtarzt von Zürich, Dr. med. JÜRG WUNDERLI, veröffentlichte im August 1974 sein Buch «Euthanasie oder die Würde des Sterbens – Ein Beitrag zur Diskussion».⁴¹ Darin führte Wunderli aus:

Ist sich der Arzt des Konfliktes voll bewusst, der zwischen dem Gebot der Lebenserhaltung und demjenigen der Leidminderung in voller Schärfe entbrennen kann? Wenn ja, wie löst er solche Konfliktsituationen? Der Arzt gelobt feierlich, seinen Beruf nach den Geboten der Menschlichkeit auszuüben; was aber versteht er unter Menschlichkeit? Ich glaube, dass in dieser Beziehung viele Kollegen in eine verständliche Verlegenheit kämen. Schuld an dieser Verlegenheit ist nicht einmal in erster Linie der Arzt, sondern ganz entschieden sein Studium und seine Berufsausbildung. Es ist eine altbekannte Tatsache, dass letztere von einer haushohen Dominanz der Naturwissenschaften geprägt ist. Eingehende naturwissenschaftliche Kenntnisse gehören sicher zum unentbehrlichen Rüstzeug des Arztes. Unter einem echten Arzt versteht man aber nicht nur einen Techniker oder Mediziner, sondern einen Menschen, der seinen Beruf in wirklicher Humanität lebt. Der entscheidende Mangel an fast allen deutschen und schweizerischen medizinischen Fakultäten ... ist der, dass die Gebiete der ärztlichen Ethik und Philosophie fast total vernachlässigt werden.

Start zu einer Volksinitiative für Tötung auf Verlangen

Am 18. Juli 1974 meldete das Schweizer Boulevardblatt «Blick» mit einer fünf Ciceron⁴² hohen Schlagzeile: «Euthanasie! Stift startet Initiative». Der in einer kaufmännischen Lehre befindliche Rolf Wyler – damals 20 Jahre alt –, greife eines der heißesten Eisen der aktuellen Gesundheitspolitik auf; er habe im Kanton Zürich eine Volksinitiative für Sterbehilfe gestartet.

Der Text der Volksinitiative verlangte in Form einer allgemeinen Anregung, dass der Kanton Zürich der Bundesversamm-

lung eine Änderung von Artikel 114 («Tötung auf Verlangen») des Schweizerischen Strafgesetzbuches vorschlage, so dass ein Arzt das Leben eines Patienten auf dessen Verlangen hin dann beenden dürfe, wenn er an einer unheilbaren, schmerzhaften und mit Sicherheit zum Tode führenden Krankheit leide.

Zum Zustandekommen des Volksbegehrens waren 5.000 Unterschriften von Stimmberechtigten des Kantons Zürich erforderlich, die innerhalb eines halben Jahres gesammelt werden mussten. Dem Initianten Wyler gelang es, ein teilweise mit prominenten Personen bestücktes Initiativkomitee zusammenzustellen. Dazu gehörte der nachmalige Mit-Gründer des Vereins Exit (Deutsche Schweiz), der Zürcher Rechtsanwalt Walter Baechi, und der damalige Chefredaktor der «Schweizer Illustrierten», Hans Jürg («Fibo») Deutsch.

Der eigentliche Start der Unterschriftensammlung zur «Volksinitiative Sterbehilfe auf Wunsch für Unheilbar-Kranke» erfolgte am 10. September 1974. Bereits am 19. Februar 1975 konnte der Regierungsrat des Kantons Zürich amtlich feststellen, dass das Volksbegehr mit 5.643 gültigen Unterschriften zustandegekommen war.⁴³

Fünf Wochen nach dem Start der Unterschriftensammlung ergab eine Untersuchung des Meinungsforschungsinstituts Scope,⁴⁴ dass die Volksmeinung sich zugunsten der Sterbehilfe (Tötung auf Verlangen = Aktive Sterbehilfe) verändert hatte; nachdem sich 1973 noch 54 Prozent dafür ausgesprochen gehabt hätten, sei dieser Prozentsatz inzwischen auf 60 gestiegen.

Die Volksabstimmung darüber fand am 25. September 1977⁴⁵ statt. Obwohl sowohl die Regierung als auch der Kantonsrat

(Parlament) des Kantons Zürich den Stimmberchtigten die Ablehnung empfohlen hatten, stimmten diese dem Volksbegehen mit 203.148 Ja- gegen 144.822 Neinstimmen (61,7 : 38,3 %) deutlich zu. Dem darauf erfolgten Vorstoß des Kantons Zürich auf Bundesebene wurde jedoch knapp zwei Jahre später von beiden Kammern des eidgenössischen Parlaments nach entsprechenden Diskussionen keine Folge gegeben.⁴⁶

Der Fall Haemmerli

Kurz vor dem Zustandekommen der kantonalen Volksinitiative für Aktive Sterbehilfe im Kanton Zürich erhielt das Thema in der Schweizer Öffentlichkeit schlagartig Brisanz. Am Mittwoch des 15. Januars 1975 kurz nach 17 Uhr gab in der Sitzung des Zürcher Gemeinderates (Stadtparlament) die für das Gesundheitswesen in der Stadt Zürich verantwortliche Stadträtin Dr. iur. Regula Pestalozzi im Zürcher Rathaus bekannt, der Chefarzt der medizinischen Klinik des Stadtspitals Triemli, Prof. Dr. med. Urs Peter Haemmerli, sei durch Stadtratsbeschluss in seinem Amt eingestellt worden.⁴⁷ Die NZZ berichtete hierzu:

Prof. Haemmerli (ließ) in einem Gespräch, das sich im wesentlichen um die Probleme der Chronischkranken drehte, die Bemerkung fallen, in seiner Abteilung entziehe man gelegentlich hoffnungslos Chronischkranken die Nahrung und gebe ihnen nur noch leeres Wasser.

Die Zürcher Staatsanwaltschaft leitete daraufhin eine Strafuntersuchung wegen Verdachts der vorsätzlichen Tötung ein. Eine Woche später veröffentlichte der ehemalige Direktor der Medizinischen Universitätsklinik Zürich, Prof. Dr. med. Paul Henri Rossier, folgende Erklärung:

Während meiner Amtszeit als Klinikdirektor am Kantonsspital habe ich zahlreiche, seit längerer Zeit bewusstlose und meistens dazu noch gelähmte Patienten behandelt: menschliche Hüllen ohne Seele, ein Elend, eine Tortur für die Angehörigen. Genügend Flüssigkeit in irgendeiner Form, um den Wasserhaushalt im Körper aufrechtzuhalten, neben einer sorgfältigen Pflege waren meine einzige Behandlung, eine Behandlung, die mir von meinem Gewissen diktiert wurde und die ich auch heute noch durchführen würde. Habe ich recht, habe ich unrecht? Darüber können die Behörden nicht entscheiden, ebensowenig ein Staatsanwalt oder ein Gericht. Die Götter allein konnten es.

Die Wahlberechtigten wählen Regula Pestalozzi ab

Die Strafuntersuchung nahm einige Zeit in Anspruch. Kurz nach ihrem Beginn fanden die Erneuerungswahlen für den Zürcher Kantonsrat statt. Regula Pestalozzi, die von 1971 bis 1975 auch Mitglied des Zürcher Kantonsparlaments war, kandidierte erneut auf der Liste der Freisinnigen Partei in den Zürcher Stadtbezirken 6 und 10, schaffte die Wiederwahl jedoch nicht. Die Stimmberchtigten verbannten sie auf den vorletzten Listenplatz. Am 26. Februar 1978 wurde sie von den Stimmberchtigten auch aus ihrem Amt als Stadträtin abgewählt. Anschließend gehörte sie bis 1987 dem Vorstand des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbunds an (sic!).

Am 10. Juli 1976 meldete die «Neue Zürcher Zeitung» (NZZ), dass die Strafuntersuchung gegen Haemmerli und Mitbeteiligte eingestellt worden sei. Drei Tage später veröffentlichte sie die ausführliche Mitteilung der Staatsanwaltschaft.⁴⁸ Damit war klar, dass die Behandlung, welche Haemmerli für bewusstlose Chronischkranken angewandt hatte, zulässig war. Bis 1991 übte er weiterhin seine Aufgabe als Chefarzt am Stadtspital Triemli aus; er

starb am 31. Juli 2012 85jährig. Er hatte sich während seines Lebens als Mediziner stets auf die Seite der leidenden Patienten gestellt.

Gründung von zwei «Exit»-Vereinen in der Schweiz

In der gegen ihn gerichteten Strafuntersuchung hatte Haemmerli als Verteidiger den streitbaren Zürcher Rechtsanwalt Dr. Walter Baechi⁴⁹ mandatiert. An diesen wendete sich 1981 die damals 76jährige pensionierte Berner Lehrerin Hedwig Zürcher, da er bei der Volksinitiative bezüglich Tötung auf Verlangen im Kanton Zürich Mitglied des Initiativkomitees gewesen war. Sie hatte im Zürcher «Tages-Anzeiger» vom 16. November 1979 auf der Seite «Reportagen und Berichte» von einem in England erschienenen «Handbuch für den Selbstmord» gelesen, herausgegeben von der «Voluntary Euthanasia Society» in London. Daraufhin war sie Mitglied von «EXIT Society for the Right to Die in Dignity» geworden, jener Recht-auf-Sterben-Organisation in Großbritannien, die bereits 1935 gegründet worden war. 1980 erfolgte die Gründung einer EXIT-Organisation in Schottland, der sie ebenfalls beitrat. Von dieser, ebenso wie von der «Deutschen Gesellschaft für Humanes Sterben», erhielt sie diverse Unterlagen, worunter sich eine 32seitige Broschüre mit dem Titel «How to Die with Dignity» befand. Darin wurde über Suizidmethoden und -risiken informiert. Zusammen mit Baechi suchte sie nach einer Möglichkeit, in der Schweiz einen ähnlichen Verein auf die Beine zu stellen.

Da es in der deutschsprachigen Schweiz etwas langsam voranging, setzte Hedwig Zürcher sich mit Gleichgesinnten⁵⁰ in der Westschweiz in Verbindung. Zusammen mit

diesen gründete sie am 23. Januar 1982 gemeinsam mit 19 weiteren Personen den Verein «EXIT A.D.M.D.», welcher sich des Themas im französischen Teil der Schweiz anzunehmen gedachte. «A.D.M.D.» bedeutet «Association pour le Droit de Mourir dans la Dignité» – Vereinigung für das Recht, in Würde zu sterben.

Im März 1982 war Baechi bereit. Zusammen mit Hedwig Zürcher suchte er mit einem in drei Deutschschweizer Tageszeitungen – darunter am 22. März 1982 in der NZZ – veröffentlichten Inserat unter dem Titel «Sterbehilfe» Mitstreiter im Hinblick auf die Gründung eines Vereins. Mehr als 200 Interessenten meldeten sich, darunter auch der evangelische Pfarrer und Doktor der Philosophie Rolf Sigg aus Grenchen. Am Samstag, den 3. April 1982, wurde im Zürcher Restaurant «Du Pont» am Bahnhofplatz die Gründungsversammlung des Vereins «EXIT (Deutsche Schweiz) Vereinigung für humanes Sterben» durchgeführt, dem sofort 69 Anwesende beitrat. Drei Wochen später bestimmte der Vereinsvorstand Rolf Sigg zum Geschäftsführer.⁵¹

Bescheidene Anfänge

Bereits am 18. Juni 1982 lud der Vorstand von Exit (Deutsche Schweiz) zur ersten Pressekonferenz und präsentierte vorerst den Text einer Patientenverfügung, mit welcher man sich vor Exzessen der Intensivmedizin bewahren konnte, sowie eine Anleitung zum Freitod. In der Festschrift zum 30jährigen Bestehen hieß es:

Walter Baechi skizziert vor den Medien die geplante Freitodanleitung und ihren juristischen Hintergrund: In der Schweiz sei nicht nur der Suizid erlaubt, sondern auch die Beihilfe dazu, sofern diese nicht aus selbstsüchtigen Motiven erfolge. Pfarrer Rolf Sigg wird im Bericht des «Tages-

Anzeigers» mit den Worten zitiert: «Die Religion sagt, Gott hat das Leben gegeben und nimmt es auch wieder. Aber heute verfügen doch Apparate über uns. Deshalb ist es sehr viel besser, ich werfe mich in die Gnade Gottes, statt dass ich mich in das Leiden schicke.» Der gesellschaftliche Makel des Freitods müsse verschwinden, sagt Sigg.

Die Exit-Freitodanleitung – eine nummerierte Broschüre – wurde Mitgliedern erst nach einer Karenzfrist und nur leihweise gegen eine Pfandgebühr von 10 Schweizerfranken überlassen; Weitergabe verboten; das Eigentum daran verblieb beim Verein. Sie orientierte über einigermaßen sichere Suizidmethoden und deren Risiken. Damit wollte Exit überstürzte Suizidversuche vermeiden. Bis Ende September 1982 wuchs der Verein auf 1.084 Mitglieder an; der Jahresbeitrag lag bei 30 Franken. Doch schon im ersten halben Jahr erhielt er Spenden in Höhe von 12.000 Franken. Auf der Generalversammlung des Vereins des Jahres 1984 hielt der damals bereits pensionierte Zürcher Stadtarzt Jürg Wunderli ein Referat, das die Worte enthielt:

Menschenwürdig ist ein Sterben, das individuell geschehen kann. Jeder soll seinen Sterbeprozess so erleben, wie er möchte und nicht wie andere es meinen. Menschenwürdig ist das, was der Sterbende als menschenwürdig betrachtet.

Acht Jahre später, in Nummer 8/1992 der Schweizer Satire-Zeitschrift «Nebelspalter», findet sich dieses Zitat zum 10jährigen Exit-Jubiläum in einem kleinen Inserat des Vereins Exit, mittlerweile 50.000 Mitglieder stark, um weitere Mitglieder zu werben.

Die erste Schweizer Freitodbegleitung; später weitere in Deutschland
Am 5. Januar 1985 führte Exit (Deutsche Schweiz) den ersten assistierten Suizid, die erste Freitodbegleitung (FTB), im Kanton Tessin durch. Bis 1987 ergaben sich pro Jahr weniger als ein halbes Dutzend FTB. 1988 wurden erstmals knapp ein Dutzend FTB registriert. Als Sterbemittel kam damals eine Kombination zweier Medikamente zum Einsatz, wovon eines Vesparax war, seinerzeit ein geläufiges Barbiturat, welches in Deutschland zwischen 1978 und 1987 als Schlafmittel im Handel war. Das damit kombinierte zweite Medikament war Norflex, ein Muskelrelaxans. Vesparax ist vom Markt verschwunden; Norflex gibt es noch. Später riet der Zürcher Pharmakologe Prof. Dr. med. et phil. II Wolfgang Hopff, Vizepräsident von Exit, dazu, anstelle der Medikamentenkombination nur noch das altbewährte Schlafmittel Natrium-Pentobarbital (NaP) in hoher Dosierung zu verwenden, was FTB wesentlich einfacher machte.

Am 20. April 1998 reiste Sigg mit 10 Gramm NaP nach Berlin, wo er einer bettlägerigen, bewegungsunfähigen Ärztin, die seit 1982 an multipler Sklerose gelitten hatte, in Abwesenheit ihres Ehemannes – der einen früheren Suizidversuch verhindert hatte – eine FTB ermöglichte. Dies führte in der Folge zu einem Strafverfahren, in dessen Verlauf die 5. Strafkammer des Bundesgerichtshofs in Leipzig die von unteren Instanzen verhängten Strafen aufhob und durch eine bloße Strafwarnung ersetzte. Vorgeworfen wurde ihm nur noch, NaP rechtswidrig nach Deutschland verbracht zu haben. Das Urteil⁵² weist darauf hin, dass Sigg bis dahin insgesamt etwa fünfzig Mal mit NaP nach Deutschland gereist war, um am Wohnort von Perso-

nen, die um eine FTB gebeten hatten, Suizidhilfe zu leisten.

Die EXIT-Generalversammlung vom 16. Mai 1998

Am 3. Mai 1997 wechselte der Geschäftsführer von Exit (Deutsche Schweiz). Sigg war bereits 80 Jahre alt. Auf Vorschlag des damaligen Exit-Vizepräsidenten, des Zürcher Rechtsanwalts Dr. iur. Manfred Kuhn, folgte ihm der in der Schweiz seit langem als hervorragender investigativer Journalist und Autor bekannte Peter Holenstein (1946-2019) ins Amt nach, der sich zeitlebens auch literarisch mit dem Tod beschäftigt hatte,⁵³ und der einige Zeit vorher als Mediensprecher des Vereins tätig gewesen war.

Als erster der bei Exit verantwortlichen Personen beschäftigte sich Holenstein intensiv mit der Tatsache, dass die Schweiz eine relativ hohe Suizidrate aufwies, was nahelegte, dass auch die Anzahl an gescheiterten Suizidversuchen entsprechend hoch sei. In der Generalversammlung vom 16. Mai 1998 wollte er beantragen, dass Exit sich künftig auch für die Verminde rung dieser tragischen Ereignisse einsetzen solle. Darob kam es zu einem schweren Zerwürfnis mit dem Vorstand, welches in der Generalversammlung im Zürcher Kongresshaus zu Tumulten führte. Eine sachliche und demokratische Diskussion war unmöglich; der bisherige Vereinspräsident, Prof. Dr. med. Meinrad Schär, emeritierter Ordinarius für Sozial- und Präventivmedizin an der Universität Zürich, der das Präsidium 1992 übernommen hatte, trat zurück, Holenstein wurde abgewählt, worauf einige Jahre folgten, in denen Exit etliche interne Turbulenzen erlebte.

«Dignitas» – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben

Unmittelbar nach seinem Scheitern in der Generalversammlung setzten Peter Holenstein und die ihn unterstützenden Personen, die teilweise dem bisherigen Team von Exit angehört hatten, sich gemeinsam mit dem Autor im nahe gelegenen Restaurant Mövenpick Beef Club zusammen. Nachdem dieser erläutert hatte, dass es nun drei Möglichkeiten gebe:

- die Situation einfach hinnehmen;
- gerichtliche Schritte zur Anfechtung der Beschlüsse der Generalversammlung einleiten, wobei man nicht wissen könne, was Gerichte in einigen Jahren entscheiden;
- oder aber selbst einen Verein zu gründen, in welchem die Vorstellungen Holensteins verwirklicht würden,

zeigte sich, dass alle Anwesenden bereit waren, beim neuen Verein mitzuarbeiten. Dies führte buchstäblich über Nacht zur Gründung dieses neuen Vereins mit Namen «Dignitas» – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben» (nachfolgend zur einfacheren Lesbarkeit abgekürzt: «Dignitas») auf der Forch bei Zürich. Dank des Übertritts von Angehörigen des Exit-Freitodbegleiter-Teams war «Dignitas» ab Montag, 18. Mai 1998, in der Lage, FTB durchzuführen. Am 7. Juni 1998 fand die erste FTB statt; insgesamt gab es im Jahr der Gründung deren sechs; ausnahmslos Personen aus der Schweiz, die an ihrem Wohnort begleitet wurden.

1999: Erste Freitodbegleitung einer Person aus dem Ausland

Am 28. Juli 1999 trat erstmals eine in Deutschland wohnhafte Person «Dignitas» bei und stellte den Antrag, eine FTB für sie vorzubereiten. Diese fand am 16. September 1999 in einer 1½-Zimmer-

wohnung an der Gertrudstraße 84 in Zürich statt. Darüber, wie über vier weitere FTB für Personen aus Deutschland in der Schweiz, berichtete am 11. Dezember 2000 der damalige Korrespondent des deutschen Nachrichtenmagazins *Der Spiegel*,⁵⁴ der in Genf wirkende Jan Dirk Herbermann. Er wurde für seinen Artikel «Aufrecht sterben» mit einem Journalistenpreis ausgezeichnet. Sein Bericht machte «Dignitas» in weitem Umfeld bekannt.

Zunahme der Freitodbegleitungen

Die weltweite Berichterstattung, die durch die Veröffentlichung im *Spiegel* ausgelöst wurde, führte zu einem Anstieg an Freitodbegleitungen bei «Dignitas». Waren es 1998 sechs Schweizer, 1999 vier Schweizer und eine Deutsche, 2000 vier Schweizer und drei Deutsche, stieg die Zahl 2001 auf insgesamt 50, darunter 31 Deutsche, zwei Franzosen und je einen Italiener und Österreicher. Mittlerweile weist die Statistik der Freitodbegleitungen seit Gründung bis Ende August 2020 3.162 selbstbestimmte begleitete Lebensbeendigungen aus, wovon 1.372 – annähernd 43,4 % – auf Deutsche entfielen.

Anstrengungen zur Suizid- und Suizidversuchsprävention

Nach der Gründung von «Dignitas» wandte sich der Autor den Daten über das Suizidgeschehen in den amtlichen Statistiken der Schweiz zu und kam zum Schluss, dass diese nicht sehr aussagekräftig sind. Es wurden darin zwar Suizide nach verschiedenen Kriterien erfasst, doch über gescheiterte Suizide war nichts zu finden, was unbefriedigend war: Bevor ein Problem in seinen Einzelheiten angegangen werden kann, muss dessen Ausmaß bekannt sein.

Im Herbst 2001 kontaktierte er den Zürcher Politikwissenschaftler Andreas Gross,⁵⁵ der 1991 als Sozialdemokrat in den Nationalrat gewählt worden war, und schlug ihm vor, den Bundesrat danach zu fragen. Auf seinen Wunsch entwarf er den Text zu einer Einfachen Anfrage, die Gross – leicht verändert⁵⁶ – am 3. Oktober 2001 einreichte.⁵⁷

Der Bundesrat antwortete am 9. Januar 2002.⁵⁸ Er hielt dabei vorerst fest, die Suizidzahlen hätten sich seit 1980 reduziert, seien aber immer noch vergleichsweise hoch; jährlich sei mit etwa 1.350 Suiziden zu rechnen. Die Auswirkungen auf Lokomotivführer seien schwer und lang anhaltend. Zur Frage nach den Suizidversuchen führte er aus:

«Wenn wir die genannten Zahlen amtlich registrierter Selbsttötungen mit den geschätzten Dunkelziffern multiplizieren, ergeben sich für 1997 rund 20 000 bis 67 000 (!) versuchte Suizide in der Schweiz. Zudem bewegt sich unser Land im internationalen Vergleich bezüglich der amtlich registrierten Selbstmorde in der Spitzengruppe.»

Zur Quelle für die hohe Zahl von bis zu 67.000 versuchten Suiziden erklärte der Bundesrat:

«Dr. Calvin Frederick,⁵⁹ Chief of Emergency Mental and Disaster Assistance am amerikanischen National Institute of Mental Health, schätzt diese Zahl der Selbstmordversuche in Industriestaaten sogar bis zu 50-mal höher als jene der gelungenen Selbstmorde.»

Die hohe Zahl von bis zu 67.000 Suizidversuchen veranlasste den Autor, die von Andreas Gross ausgesparte Frage nach den finanziellen Konsequenzen dieses Suizidgeschehens wieder aufzunehmen. Über die 1978 vom Autor gegründete Schweizerische Gesellschaft für die Europäische Men-

schenrechtskonvention (SGEMKO) erteilte er dem ehemaligen Geschäftsführer von Exit (Deutsche Schweiz), Peter Holenstein, den Auftrag, darüber eine vertiefte Studie durchzuführen. Unter dem Titel «Der Preis der Verzweiflung – Über die Kostenfolgen des Suizidgeschehens in der Schweiz»⁶⁰ lieferte Holenstein diese im Spätsommer 1983 ab.

Auf 51 Seiten wies er nach, dass das Suizidgeschehen in der Schweiz selbst dann, wenn «nur» mit etwa 30.000 Suizidversuchen gerechnet wird, jährlich Auslagen von rund 2,4 Milliarden Schweizerfranken verursacht. In diesem Betrag sind die durch dieses Geschehen in der Volkswirtschaftslehre so genannten «verlorenen Jahre» nicht inbegriffen, da diese nicht als «Auslagen» bezeichnet werden können.

Die SGEMKO machte die Studie am 11. September 2003 anlässlich einer Pressekonferenz im Festsaal des Eidgenössischen Finanzdepartements im «Bernerhof» bekannt; zur Pressekonferenz erschienen zwei Journalisten ...

Parlamentsmitglied verlangt einen Bericht zur Suizidprävention

Am 13. Juni 2002, einige Monate nachdem der Bundesrat seine Antwort auf die Einfache Anfrage von Andreas Gross erteilt hatte, reichte der Luzerner Nationalrat Hans Widmer (SP) im Parlament das folgende Postulat⁶¹ ein:

Die Schweiz ist eines der Länder mit der höchsten Suizidrate der Welt. Der Bundesrat wird deshalb eingeladen:

1. den eidgenössischen Räten Bericht zu erstatten:
 - a. über die bisher vom Bund getroffenen Maßnahmen zur Suizidprävention;
 - b. über die von den Kantonen und Privaten unternommenen Präventionsanstrengungen;
 - c. über wissenschaftliche Erkenntnisse betreffend die hohe Suizidrate in unserem Land;

2. Maßnahmen zu prüfen, um selbstständig oder in Zusammenarbeit mit Kantonen und Privaten eine Senkung der Suizidrate durch eine wirksame Prävention zu erreichen.

Das Postulat wurde am 4. Oktober 2002 vom Nationalrat angenommen. Es dauerte bis zum 15. April 2005, bis das Bundesamt für Gesundheit (BAG) seinen entsprechenden Bericht⁶² vorlegte. Darin heißt es:

Schätzungen zufolge begehen in der Schweiz 15.000 bis 25.000 Menschen jedes Jahr einen Suizidversuch, wobei nur ungefähr 10.000 dieser Suizidversuche (ca. 4.000 Männer und 6.000 Frauen) erfasst und medizinisch behandelt werden.

Die vom Bundesrat aufgrund der Arbeiten von Calvin J. Frederick genannte Zahl von bis zu 67.000 Suizidversuchen tauchte darin bemerkenswerterweise nicht mehr auf. Bezuglich der Möglichkeiten des Bundes, in der Suizidprävention aktiv zu werden, heißt es etwas verklausuliert, es fehle dem Bund an einer entsprechenden verfassungsmäßigen Kompetenz:

Da Suizide und Suizidversuche nicht unter den Krankheitsbegriff nach Art. 118 Abs. 2 Bst. b BV subsumiert werden können, sind die Möglichkeiten des Bundes im Bereich der Suizidprävention aktiv zu werden sehr beschränkt. Die Aufgabe der Suizidprävention als Teil der allgemeinen Gesundheitsversorgung und -förderung liegt somit primär in der Kompetenz der Kantone.

Mit der Arbeit Peter Holensteins über die wirtschaftlichen Folgen des Suizidgeschehens setzt sich der Bericht nicht auseinander; er äußert sich dazu lediglich mit einer Fußnote,⁶³ in der es ohne genaue Quellenangabe heißt:

Die am 11. September 2003 veröffentlichte Studie «Der Preis der Verzweiflung – über die Kostenfolgen des Suizidgeschehens in der Schweiz» berücksichtigt den wichtigsten Kostenfaktor von Suiziden, nämlich die verlorenen Lebensjahre

nicht. Auch werden die invalidisierenden Suizidversuche, die 90% der veranschlagten Gesamtkosten ausmachen sollen, massiv überschätzt. Aus diesen Gründen wird auf eine Verwendung dieser Daten verzichtet.

Auf welche Weise das BAG zur Feststellung gekommen ist, dass die von Peter Holenstein vorgenommene Schätzung der Kosten der invalidisierenden Suizidversuche massiv überschätzt sei, blieb bis heute sein Geheimnis.

Seit der Vorlage dieses Berichtes im Jahre 2005 sind allerdings in zahlreichen⁶⁴ Kantonen und in Zusammenarbeit mit dem Bund große Anstrengungen unternommen worden, um im Bereich der Suizidprävention Wirkung zu erzielen. Das Thema wird demzufolge in der Öffentlichkeit zunehmend diskutiert.

Ein Begriff fehlt im Bericht: Suizidversuchsprophylaxe

Im Bericht des BAG fehlt ein wichtiger Begriff vollständig: Suizidversuchsprophylaxe.

Wer sich mit der bloßen Reduktion der Suizidzahlen zufrieden gibt, verharrt nicht einmal auf halbem Wege, sondern weit aus früher: Wer beispielsweise die Zahl der Suizide durch prophylaktische Maßnahmen um 10 % zu reduzieren vermag, verringert die Zahl von – damals rund 1.350 – Suiziden gerade einmal um 135. Gelänge es jedoch, die Zahl der Suizidversuche auch nur um ein Prozent zu verringern, wären dies – auf der Basis der im Bericht genannten Schätzung – 150 bis 250 Personen im Jahr. Den Begriff «Suizidversuchsprophylaxe» hat es zuvor noch nicht gegeben; er ist eine Schöpfung von «Dignitas». Provokativ gesagt: Organisationen, die Suizid *per se* ablehnen, sind schon zufrieden, wenn ein Suizidversuch scheitert – egal,

welche Folgeschäden für den Menschen, der sein Leben beenden wollte, verbleiben: Hauptsache, ein Suizid weniger. Eine typisch konservativ-christliche Auffassung – die Zählung der Sünden.

Vernünftig wäre es hingegen, das Suizidgeschehen als etwas Ganzes zu betrachten. Sowohl Suizide als auch Suizidversuche verursachen Leid. Unsere Aufgabe ist es, die Gesamtsumme von Leid zu verringern, und nicht bloß die Teilmenge der Suizide. Deshalb muss die Devise lauten: Soviel Suizide als gerechtfertigt; so wenig Suizidversuche als nur möglich.

Dies kann nur dann funktionieren, wenn Suizid als eine menschliche Handlungsmöglichkeit grundsätzlich akzeptiert wird, wenn also im Prinzip Ja dazu gesagt wird, dass ein Mensch die ihm gegebene Möglichkeit, sein eigenes Leben selbst zu beenden, auch in Anspruch nimmt. Vom «Abhalten» vom Suizid ist deshalb abzuraten.

Abkehr vom Tabu

Seit einiger Zeit bricht sich im Bereich von Suizid- und Suizidversuchsprophylaxe der Gedanke Bahn, dass das damit verbundene Tabu beseitigt werden muss, als notwendige Voraussetzung dafür, dass über Suizidwünsche gesprochen werden kann. Wie richtig dies ist, zeigt sich aufgrund folgender Überlegung: Wer in einer Gesellschaft, in welcher Suizid Tabu ist, den Versuch macht, über eigene Suizidideen mit seinem Hausarzt zu sprechen, geht ein hohes Risiko ein, seine Freiheit zu verlieren. Dieses ist umso größer, je mehr der Arzt wiederum sein eigenes Risiko fürchtet, zur Rechenschaft gezogen zu werden, nachdem ein betreffender Mensch seinen Suizid ausgeführt hat. Für den Arzt kann es zu strafrechtlichen, zivilrechtlichen und aufsichtsrechtlichen Maßnahmen und da-

mit zu schwerwiegenden wirtschaftlichen Nachteilen führen: Es kann sich die Auf-fassung durchsetzen, dass er die Person in die Psychiatrie hätte einweisen müssen, um ihren Suizid zu verhindern. Das regelmäßige Ergebnis lautet daher, dass kein vernünftiger Mensch sich beim Aufkommen von Suizidgedanken an seinen Hausarzt wenden wird.

Aber an wen denn sonst?

«Dignitas»‘ Erfahrung zeigt, dass Menschen, die an Suizid denken, sich an Organisationen wenden, welche Suizidhilfe zu leisten bereit sind: Wer solche leistet, lehnt Suizid nicht grundsätzlich ab und erscheint somit vorab als vertrauenswürdig. In den mittlerweile rund 22 Jahren des Bestehens dieses Vereins kam es immer wieder vor, dass mit derartigen Wünschen an ihn herangetreten wurde. Stets sind solche Hilferufe beantwortet worden, indem einer betreffenden Person ein individuelles Gespräch angeboten wurde, ohne dass ihr Suizidwunsch von vornherein oder pauschal abgelehnt worden wäre. In solchen Gesprächen wurde und wird offen und sachlich auch über Fragen der betroffenen Person zu Suizidmethoden gesprochen, um auch über die hohen Risiken des Scheiterns und der möglichen Schädigung Dritter aufzuklären. In den Gesprächen kann oft festgestellt werden, dass sich die betroffenen Personen zwar ansatzweise der Risiken bewusst sind – jedoch gerade eben wegen des Tabus keine ausreichenden sachlichen Erfahrungshinweise erhielten. Das ergebnisoffene und ehrliche Gespräch wirkt für viele wie ein Ventil; die Menschen sind dankbar, dass sie angstfrei über ihr Anliegen sprechen durften. Gleichzeitig steigt die Chance, die Wirklichkeit wieder in realistischeren Ausmaßen erfassen zu können. Somit ist der

Weg für die Erörterung von Alternativen zum Leben hin geebnet.

Entscheidender Schritt der Schweizer Justiz

Der entscheidende Schritt, den die Schweizer Justiz zur Enttabuisierung des Suizids unternommen hat, war das Urteil BGE 133 I 58⁶⁵ des Schweizerischen Bundesgerichts im Jahre 2006, das in seiner Erwähnung 6.1 als erstes Gericht weltweit erklärte:

Zum Selbstbestimmungsrecht im Sinne von Art. 8 Ziff. 1 EMRK gehört auch das Recht, über Art und Zeitpunkt der Beendigung des eigenen Lebens zu entscheiden; dies zumindest, soweit der Betroffene in der Lage ist, seinen entsprechenden Willen frei zu bilden und danach zu handeln.

Ob die Bundesrichter sich zum Zeitpunkt ihres Urteils dessen Bedeutung vollends bewusst waren, ist nicht bekannt. Dieser eine Satz leitete im Suizidgeschehen gewissermaßen eine kopernikanische Wendung ein: Die Bundesrichter hatten das Tabu verlassen und erklärten den Anspruch eines Menschen darauf, über sein eigenes Lebensende bestimmen zu dürfen, zum Menschenrecht, und zwar als Bestandteil des Rechts auf Selbstbestimmung, welches durch Artikel 8 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) garantiert wird.

Vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte formell bestätigt

Dieser Entscheid wurde am 20. Januar 2011 vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg bestätigt.⁶⁶ In dessen Urteil *Haas gegen die Schweiz* heißt es:

Im Lichte dieser Rechtsprechung hält der Gerichtshof dafür, dass das Recht eines Individuums, zu entscheiden, auf welche Weise und in welchem Zeitpunkt sein Leben enden soll, sofern es in der Lage ist, seine diesbezügliche Meinung frei zu bilden und dem entsprechend zu handeln, einen der Aspekte des Rechts auf Achtung des Privatlebens im Sinne von Artikel 8 der Konvention darstellt.

Beide Urteile befassten sich mit derselben Person: Der Schweizer Ernst Haas, geboren 1953, litt seit etwa zwanzig Jahren unter einer bipolaren Störung, jener schweren psychischen Krankheit, die früher «manisch-depressives Irresein» geheißen hatte. Zweimal hatte er erfolglos einen Suizidversuch unternommen und sich mehrmals in psychiatrischen Kliniken wiedergefunden. 2004 trat er «Dignitas» bei und ersuchte um Vorbereitung einer Freitodbegleitung. «Dignitas» gelang es jedoch nicht, einen Schweizer Arzt zu finden, der bereit gewesen wäre, Haas ein Rezept zum Bezug eines letalen Medikaments auszustellen.

Auf Anraten von «Dignitas» stellte er deshalb gleichzeitig sowohl bei den Behörden des Kantons Zürich als auch dem Bundesamt für Gesundheit den Antrag, dass man ihm den Zugang zu einer hohen Dosis des Medikaments Natrium-Pentobarbital, des üblicherweise für Freitodbegleitungen verwendeten Mittels, über «Dignitas» ermöglichen möge, damit er damit seinen Suizid durchführen könne. Erwartungsgemäß lehnten die angerufenen Ämter dies ab, so dass Haas seinen Anspruch vor den Gerichten geltend machen konnte. Diese auf kantonaler und auf Bundes-Ebene eingeleiteten Verfahren wurden schließlich vom Schweizerischen Bundesgericht zuerst vereinigt und dann entschieden: Ein Zugang zu NaP über eine Suizidhilfeorganisation – wie «Dignitas» oder EXIT

– wurde abgelehnt und dessen Abgabe strikt an ein ärztliches Rezept gebunden; gleichzeitig wurde Suizid als Menschenrecht bewertet, auf welches auch urteilsfähige Psychischkranke einen Anspruch besitzen. Allerdings sei in solchen Fällen (ein) «vertiefte(s) psychiatische(s) Fachgutachten» erforderlich:

Es gilt zwischen dem Sterbewunsch zu unterscheiden, der Ausdruck einer therapierbaren psychischen Störung ist und nach Behandlung ruft, und jenem, der auf einem selbst bestimmten, wohlerwogenen und dauerhaften Entscheid einer urteilsfähigen Person beruht („Bilanzsuizid“), den es gegebenenfalls zu respektieren gilt. Basiert der Sterbewunsch auf einem autonomen, die Gesamtsituation erfassenden Entscheid, darf unter Umständen auch psychisch Kranken Natrium-Pentobarbital verschrieben und dadurch Suizidbeihilfe gewährt werden.

Denn, so überlegte das Bundesgericht:

Es ist nicht zu verkennen, dass eine unheilbare, dauerhafte, schwere psychische Beeinträchtigung ähnlich wie eine somatische ein Leiden begründen kann, das dem Patienten sein Leben auf Dauer hin nicht mehr als lebenswert erscheinen lässt. Nach neueren ethischen, rechtlichen und medizinischen Stellungnahmen ist auch in solchen Fällen eine allfällige Verschreibung von Natrium-Pentobarbital nicht mehr notwendigerweise kontraindiziert und generell als Verletzung der medizinischen Sorgfaltspflichten ausgeschlossen.

Um dies sicherzustellen, müsse

... an der ärztlichen Verschreibungspflicht von Natrium-Pentobarbital festgehalten und die Verantwortung nicht (allein) in die Hände privater Sterbehilfeorganisationen gelegt (werden).

Aufgrund dieser Überlegungen wies das Bundesgericht die Anträge von Ernst Haas zwar materiell ab, zeigte aber einen formalen Weg auf, auf welchem auch Psychischkranke zu einem Rezept für ein Medikament im Hinblick auf ihren (ärztlich begutachteten) Suizid kommen können.

Nachdem Haas dennoch nicht zu einem solchen Rezept gekommen war, obwohl er 170 Psychiater in der Region Basel angeschrieben hatte,⁶⁷ wandte er sich am 18. Juli 2007 an den EGMR in Straßburg und machte dort geltend, dass das Bundesgericht eine unerfüllbare Bedingung aufstelle. Dies verletzte Artikel 8 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).

In der Folge anerkannte am 20. Januar 2011 zwar auch der EGMR das Recht, über Art und Zeitpunkt des eigenen Lebensendes zu bestimmen, als Menschenrecht, wies die Beschwerde aber mit der Begründung ab, falls Haas seinen Brief an die 170 Psychiater anders formuliert hätte, es ihm vielleicht gelungen wäre, einen Facharzt zu finden, der ihm das Rezept ausgestellt hätte.⁶⁸ Etwas viel Konjunktiv!

Erfolgreiche Doppel-Volksabstimmung im Kanton Zürich

Fundamentalistische Kreise im Kanton Zürich, welche in der Splitterpartei «Eidgenössische demokratische Union» (EDU) politisieren, konnten sich nicht damit abfinden, dass im Kanton Zürich FTB stattfinden. Sie starteten im November 2008 zwei kantonale Volksinitiativen. Mit der Initiative «Stopp der Suizidhilfe!» beantragten sie, der Kanton Zürich solle dem eidgenössischen Parlament vorschlagen, jegliche Suizidhilfe als Delikt zu bezeichnen; mit der Initiative «Nein zum Sterbetourismus im Kanton Zürich» verfolgten sie die Absicht, Ausländern und Außerkantonalen, die nicht mindestens ein Jahr im Kanton Zürich gewohnt haben, einen Zugang zu organisierter Suizidhilfe zu verbieten. Die Zürcher Stimmberechtigten schickten beide Vorstöße am 15. Mai 2011 wuchtig ab:⁶⁹ Die erste Initiative wurde mit

annähernd 85 % Nein-Stimmen verworfen; die zweite mit mehr als 78 %. Nach diesem eindrücklichen Votum aus dem Kanton Zürich beschloss die Schweizer Bundesregierung sechs Wochen später, sämtliche Bemühungen um den Erlass eines Spezialgesetzes für FTB einzustellen. Sie begründete dies mit der Aussage, die allgemeinen Gesetze seien ausreichend, um allfällige Missbräuche zu ahnden. Dabei ist es seither geblieben.

Der Kampf um die Suizidfreiheit in Deutschland

«Dignitas» hatte schon früh zu erkennen gegeben, dass es sein Fernziel ist, in Zukunft überflüssig zu werden: Sobald das Menschenrecht der Selbstbestimmung über Art und Zeitpunkt des eigenen Lebensendes nicht nur formell, sondern auch materiell, also praktisch und effizient, weltweit umgesetzt ist, – am besten durch Implementierung in das öffentliche Gesundheitswesen, zusammen mit palliativmedizinischer Versorgung, Suizidversuchsprophylaxe und Vorsorge z.B. mittels einer Patientenverfügung –, bedarf es wohl keiner solcher Organisationen mehr.

Weil «Dignitas» sich nicht als «Sterbehilfeorganisation» versteht, sondern – nebst dem Bestreben, möglichst viele Suizide und Suizidversuche zu vermeiden – als Speerspitze und Leuchtturm im Kampf um diese Freiheit, versucht der Verein auch außerhalb der Schweiz die Rechtsentwicklung in diesem Sinne zu beeinflussen. In Deutschland zog sich ein entsprechender Rechtsstreit über nicht weniger als zwölfeinviertel Jahre⁷⁰ hin.

Am 12. April 2002 hatte Betina Koch im Alter von 52 Jahren bei der Rückkehr vom Einkaufen vor ihrem Haus einen Sturz erlitten, welcher zu einer hochgradigen Quer-

schnittlähmung führte. Seither hatte sie ununterbrochen künstlich beatmet werden müssen. Obschon ihr Gatte alles unternommen hatte, um die Einrichtung des Hauses so zu verändern, dass ihre Pflege optimiert werden konnte, wollte Frau Koch nach zweieinhalb Jahren nicht weiter auf diese Weise leben, wurde Mitglied bei «Dignitas» und beantragte die Durchführung einer Freitodbegleitung, welcher von einem von «Dignitas» unabhängigen Schweizer Arzt nach entsprechender Prüfung zugestimmt wurde.

Da dem Autor sofort klar war, dass eine Reise von Braunschweig in die Schweiz äußerst belastend für sie sein dürfte, riet er Frau Koch, sich vorerst an die Bundesopiumstelle in Bonn zu wenden und den Antrag zu stellen, dass ihr für ihren beabsichtigten Suizid der Zugang zu 15 Gramm NaP ermöglicht werde. Er brachte zum Ausdruck, zwar überzeugt zu sein, dass die Behörde dies ablehnen werde, was aber die Möglichkeit eröffne, das Recht auf eine selbstbestimmte Leidens- und Lebensbeendigung in einem gerichtlichen Verfahren zu erstreiten. Falls tatsächlich eine Ablehnung des Antrags durch die Bundesopiumstelle erfolge, sollten ihr Gemahl und sie beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) in Bonn gemeinsam Widerspruch einlegen. Wenn sie erst anschließend in die Schweiz reise, um eine Freitodbegleitung in Anspruch zu nehmen, könne ihr Gatte das rechtliche Verfahren weiterführen. Es stehe ihr aber natürlich auch frei, umgehend zu «Dignitas» zu kommen. Auf die Frage, ob sie für einen Antrag und bei Ablehnung Widerspruch noch etwas Geduld aufbringen könne, lautete ihre Antwort: «So viel Geduld –», darauf kam die Beatmungsmaschine dazwischen und pumpte

wieder Luft in ihre Lungen, «...hätte ich noch».

Und so geschah es. Nach Ablehnung des Antrags durch die Bundesopiumstelle am 16. Dezember 2004 reichte ihr Braunschweiger Anwalt⁷¹ in ihrem Auftrag den besprochenen Widerspruch ein. Erwartungsgemäß wies auch das BfArM die Anträge ab, womit der Weg an das Verwaltungsgericht Köln eröffnet war.

Dieses trat auf das Begehr des Witwers von Betina Koch, Ulrich Koch, allerdings nicht ein; er sei nicht klagebefugt. Denselben Bescheid gab das Oberverwaltungsgericht Münster. Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe nahm eine Verfassungsbeschwerde nicht an. In der Folge wurde der EGMR in Strassburg angerufen.

Menschenrechtsgerichtshof: Deutsche Gerichte müssen entscheiden

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hieß die Beschwerde von Ulrich Koch gegen die Rechtsverweigerung der deutschen Gerichte, die er am 22. Dezember 2008 eingereicht hatte, mit Urteil vom 17. Dezember 2012 im formellen Teil gut; der Witwer von Betina Koch war somit klageberechtigt.⁷² Ob seine Klage abzulehnen oder gutzuheißen sei, sei jedoch primär Sache der deutschen Gerichtsbarkeit.

In der Folge wurden die Verfahren am Verwaltungsgericht Köln und anschließend am Oberverwaltungsgericht Münster wieder aufgenommen; nun anerkannten diese Instanzen zwar das Klagerecht des Witwers, lehnten jedoch ab, nachträglich anzuerkennen, dass Betina Koch der Zugang zum letalen Medikament hätte ermöglicht werden müssen.

Vermeintlicher Wendepunkt: In Leipzig gibt es noch Richter!

Gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster wurde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig Revision eingelebt; dessen Urteil,⁷³ mit welchem die Urteile der beiden Vorinstanzen als rechtsfehlerhaft aufgehoben wurden, erging am 2. März 2017.

Das Bundesverwaltungsgericht erkannte dabei als erstes oberstes deutsches Gericht ebenfalls an, dass eine geschäftsfähige Person über das Menschenrecht verfügt, entscheiden zu dürfen, wann und wie sie sterben will, sofern

... – erstens – die schwere und unheilbare Erkrankung mit gravierenden körperlichen Leiden, insbesondere starken Schmerzen verbunden ist, die bei dem Betroffenen zu einem unerträglichen Leidensdruck führen und nicht ausreichend gelindert werden können ...

– zweitens – der Betroffene entscheidungsfähig ist und sich frei und ernsthaft entschieden hat, sein Leben beenden zu wollen und ihm

– drittens – eine andere zumutbare Möglichkeit zur Verwirklichung des Sterbewunsches nicht zur Verfügung steht.⁷⁴

Ist der Betroffene in einer solchen Weise seiner Krankheit ausgeliefert, kommt seinem Selbstbestimmungsrecht ein besonderes Gewicht zu, hinter dem die staatliche Schutzpflicht für das Leben aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG zurücktritt. Die staatliche Gemeinschaft muss die selbstbestimmt getroffene Entscheidung des Betroffenen, sein Leben beenden zu wollen, achten; sie darf ihm die Umsetzung seiner Entscheidung auch nicht unmöglich machen. Ist die Einnahme einer letalen Dosis eines Betäubungsmittels die einzige zumutbare Möglichkeit, den Sterbewunsch umzusetzen, wäre der Betroffene ohne den Zugang zu dem Betäubungsmittel darauf verwiesen, die von ihm als unerträglich empfundene Leidenssituation ohne Aussicht auf Besserung oder jedenfalls einen nahen Tod weiter zu erdulden. Mangels einer Möglichkeit, sein Leben zu beenden, müsste er entgegen seiner freien Willensentscheidung weiter leben. Eine Pflicht zum Weiterleben

gegen den eigenen Willen berührt den Kern eigenverantwortlicher Selbstbestimmung ... Eine solche Pflicht darf der Staat schwer und unheilbar kranken, aber zur Selbstbestimmung fähigen Menschen nicht – auch nicht mittelbar – auferlegen. Wegen der Bedeutung der in Rede stehenden Rechtsgüter für die Würde des Betroffenen und seiner Hilflosigkeit verdichtet sich unter den dargelegten Voraussetzungen auch die Schutzpflicht des Staates aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG dahin, ihm den Erwerb des Betäubungsmittels zum Zweck der Selbsttötung zu erlauben.⁷⁵

...

Auf die Möglichkeit, die angestrebte Selbsttötung mit dem gewünschten Betäubungsmittel im Ausland vorzunehmen, darf die staatliche Gemeinschaft den Betroffenen ebenfalls nicht verweisen. Art. 1 Abs. 3 GG verpflichtet den Staat, den erforderlichen Grundrechtsschutz innerhalb der eigenen Rechtsordnung zu gewährleisten.⁷⁶

Damit hat das höchste deutsche Verwaltungsgericht das Menschenrecht auf Suizid dem Grundsatz nach zwar wie zuvor das Schweizer Bundesgericht und der EGMR anerkannt, es in Bezug auf den Zugang zum besten Sterbemittel jedoch sehr eng eingeschränkt, indem es nur in ganz bestimmten Ausnahmefällen Anspruch auf Zugang zu NaP geben soll.⁷⁷

Dieses Urteil stellte zwar einen Fortschritt dar; warf aber weitere menschenrechtlich relevante Fragen auf: Die aufgrund des Urteils erfolgende Diskriminierung von Menschen, die nicht schwerst leiden und künstlich am Leben erhalten werden, verstößt aufgrund der Artikel 8 und 14 EMRK gegen das Verbot der Diskriminierung.

Ein von «Dignitas» unabhängiges, von einem deutschen Ehepaar später geführtes Verfahren, welches diese Diskriminierung beseitigen wollte, hat zu einem weiteren Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts geführt, doch hat dieses seine diskriminierende Haltung nicht geändert.⁷⁸

Fünf Verfassungsganoven verhindern die Umsetzung

Der Umsetzung dieses Urteils in anderen Fällen setzten sich jedoch fünf prominente deutsche Persönlichkeiten entgegen, die der Autor als Verfassungsganoven betrachtet:⁷⁹

- der ehemalige Bundesgesundheitsminister *Hermann Gröhe* (CDU, evangelisch), der sofort nach Urteilsverkündung verlauten ließ, er werde sich dafür einsetzen, dass der Staat keine Hilfe zu einem Suizid leiste;
- sein Nachfolger *Jens Spahn* (CDU, katholisch), ließ seinen Staatssekretär dem BfArM die Weisung erteilen, das Urteil nicht umzusetzen. Was bedeutet, dass das BfArM keine entsprechenden Gesuche von Personen, auf welche die Begründung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts zutrifft, gutheißen darf;
- der Präsident des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM), Prof. Dr. *Karl Broich* (katholisch), Beisitzer im CDU-Kreisverband Bonn; in einem Vermerk im Bundesgesundheitsministerium (BGM) heißt es über ihn: „Die Leitung des BfArM hat gegenüber BMG (...) klargestellt, dass sie die Erteilung solcher Ausnahmegenehmigungen nicht mittragen könne“. Es sei „kaum vorstellbar“, wie die vom BVerwG aufgestellten Kriterien umgesetzt werden könnten;
- der ehemalige Bundesverfassungsrichter Prof. Dr. *Udo Di Fabio* (CDU, katholisch); er erstattete dem BfArM gegen ein bescheidenes Entgelt in Höhe von 95.300 Euro zu Lasten des Steuerzahlers ein Gefälligkeitsgutachten über 115 Seiten, in welchem er behauptet, das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts sei verfassungswidrig. Die Ehre dieses ehemaligen Bundesverfassungsrichters scheint demnach für knapp unter 100.000 Euro erwerblich zu sein;
- Ministerialrat Dr. *Frank Niggemeier*, der das Referat 517 – Ethik im Gesundheitswesen – im BMG leitet, ist es, auf dessen Idee der Auftrag für das Gutachten *Udo Di Fabios* zurückgeht. Daran lässt sich die «Ethik» dieses hohen Beamten eindrucksvoll ablesen.

Die Folge dieser kollektiven Verweigerung war, dass weit über hundert Anträge Schwerstleidender, die beim BfArM gestellt worden sind, monatelang hingehalten und schließlich abgewiesen wurden; den Rechtsweg gegen diese Haltung beschreiten kann nur, wer es sich finanziell und innerhalb seiner meist sehr begrenzten restlichen Lebensspanne leisten kann.

Das vom BfArM angewandte Verfahren, Beschwerdeführer zuerst hinzuhalten, Unterlagen einzufordern und so Hoffnung zu wecken, obwohl von Anfang an feststand, dass es den Antrag keinesfalls genehmigen wird, ist inzwischen als eine besondere Form von Folter mit dem Begriff «Kafka-Folter» bezeichnet worden.⁸⁰

Inzwischen ist allerdings das Verwaltungsgericht Köln nach der Verhandlung über eine Beschwerde des Koblenzer Anwalts Prof. Dr. *Robert Roßbruch*, Vizepräsident der Deutschen Gesellschaft für Humanes Sterben (DGHS), in einem Verfahren, das gegen die Verweigerung der Ermöglichung des Zugangs zu Natrium-Pentobarbital geführt wird, zur Auffassung gelangt, dass das zurzeit geltende Betäubungsmittelgesetz diesbezüglich ebenfalls ein verfassungswidriges Verbot enthält. Es hat deshalb die entsprechende Rechtssache mittels eines Vorlagebeschlusses dem Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe vorgelegt. Die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat die Vorlage jedoch mit Beschluss vom 20. Mai 2020 für unzulässig erklärt;⁸¹ die Begründung des Vorlagebeschlusses, wie sie vom Verwaltungsgericht Köln verfasst worden ist, entspreche nicht den gesetzlichen Anforderungen, wonach sich der genaue Sachverhalt aus der Begründung selbst und nicht erst aus den Beilagen ergeben müsse; außerdem habe sich die

Rechtslage zwischen dem Datum der Vorlage und der darüber getroffenen Entscheidung dadurch wesentlich verändert, dass der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts mit Urteil vom 26. Februar 2020 den § 217 StGB (Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung) für nichtig erklärt und die Rechtslage im Bereich Suizidhilfe geklärt habe. Damit ist der Fall an das Verwaltungsgericht Köln zurückverwiesen worden. Man darf auf den weiteren Gang dieser Angelegenheit gespannt sein.⁸²

Das Ende des Rechtsstaats?

Das Beispiel der Verweigerung des Gehorsams der Bundesregierung – Bundeskanzlerin Angela Merkel ist ausdrücklich auf das Verhalten ihres Gesundheitsministers Jens Spahn hingewiesen worden und trägt somit die Verantwortung mit – gegenüber dem Leipziger Urteil zeigt, dass Rechtsstaatlichkeit in Deutschland jedenfalls in diesem Bereich vollständig fehlt. Das stellte schon die im Juni 2019 abgetretene Bundesjustizministerin *Katarina Barley* (SPD) fest:

Was unabhängige Gerichte entscheiden, gilt. Wenn Behörden sich aussuchen, welchen Richterspruch sie befolgen und welchen nicht, ist das das Ende des Rechtsstaates. Die Bindung an Recht und Gesetz ist nicht verhandelbar.⁸³

So muss sich in der Bundesrepublik Deutschland denn die Frage stellen, ob sich nun die Großkirchen dem Staat unterordnen, oder der Staat von den zwei Großkirchen weiterhin infiltriert und teilweise beherrscht wird.

Die gegenwärtige Bundesjustizministerin Christine Lambrecht (SPD), welche im November 2015 dem mittlerweile durch das Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärten § 217 StGB ebenfalls zugestimmt hatte und somit wenig Gespür für die Wer-

te des Grundgesetzes an den Tag gelegt hat, hat wenige Tage nach dem Karlsruher Urteil die Auffassung geäußert, der Gesetzgeber sollte nun möglichst rasch, also noch in der laufenden Legislaturperiode, Suizidhilfe gesetzlich regeln. Das Beispiel zeigt, dass diese Chefin des Bundesjustizministeriums die von Montesquieu formulierte Grundlage von Gesetzgebung, nämlich nur dann und dort zu legiferieren, wo die Notwendigkeit eines Gesetzes nachgewiesen ist, bis heute nicht zur Leiterschnur ihrer Tätigkeit gemacht hat. Dabei müsste sie wissen, dass nicht nur in der Schweiz sich im Zusammenhang mit Freitodbegleitungen seit 1985 nie ernsthaft ein solcher Gesetzgebungsbedarf gezeigt hat, und dass die Schweizer Bundesregierung seit dem 29. Juni 2011 offiziell mehrfach erklärt hat, sollten sich allfällige Missstände ergeben, seien die bestehenden allgemeinen Gesetze zu deren Ahndung ausreichend. Dies entspricht auch der Situation in Deutschland vor Inkrafttreten des nichtigen § 217 StGB: Solange vor dem 10. Dezember 2015 die Freiheit der Suizidhilfe Geltung besaß, hat sich auch in Deutschland nie ein Fall ereignet, der bewiesen hätte, dass auch nur eine der von den Gegnern der Selbstbestimmung und Freiheit am Lebensende beschworenen Gefahren sich jemals verwirklicht hätte.

Ganz im Gegenteil. Am Montag nach der Veröffentlichung des Karlsruher Urteils haben auf einer Pressekonferenz in Berlin die Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben (DGHS) und die beiden «Dignitas»-Vereine (in der Schweiz und in Deutschland) eine gemeinsame Beratungsstelle vorgestellt, welche Personen mit Suizidgeandenken eine niedrigschwellige Kontaktmöglichkeit zur Verfügung stellt, um über ihren eigenen Suizidwunsch sprechen zu können.

Diese Initiative mit dem Namen «Schluss. PUNKT» setzt nicht, wie die meisten übrigen Organisationen, die sich um Vermeidung von Suiziden kümmern, bloß darauf, die Zahl der Suizide zu verringern, sondern will das Gesamtleid im Bereich des Suizidgeschehens reduzieren, indem auch die Verringerung der Zahl der gescheiterten Suizidversuche angestrebt wird. Einstweilen steht diese Anlaufstelle unter der deutschen Gratis-Telefonnummer 0800 80 202 400 von Montag bis Freitag von 12-14 Uhr zur Verfügung.

Obschon das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil⁸⁴ festgehalten hat, dass es praktisch keine deutschen Forschungsdaten darüber gibt, ob und allenfalls in welcher Weise in Deutschland im Rahmen der vor 2015 vorhandenen Praxis der begleiteten Suizide sich Missbräuche ereignet haben, haben unmittelbar nach der Verkündung des Urteils berufene und weniger berufene Gruppierungen damit begonnen, Entwürfe zu einem Urteil zu fertigen, mit welchem die neu gewonnene Freiheit offenbar wieder eingefangen werden soll. Da und dort wird daran gedacht, ein ähnliches Gesetz auf den Weg zu bringen, wie dies in Bezug auf den Schwangerschaftsabbruch mit dem «Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG)» geschehen ist. Zwar handelt es sich bei beiden Problemen um eine Frage von Leben und Tod; beim Schwangerschaftsabbruch – bei welchem die Person, die über Leben und Tod entscheidet, nicht mit jenem Wesen identisch ist, dessen Geburt verhindert werden soll – zu Beginn, bei Suizidhilfe am Ende; dort entscheidet ein Mensch über sein eigenes Ableben.

Doch juristisch besteht ein erheblicher Unterschied: Während mittlerweile der Suizid Menschenrecht geworden ist, gilt ein Schwangerschaftsabbruch nach Auffassung der bisherigen Mehrheiten im Bundestag und dem Wortlaut von § 218 StGB grundsätzlich noch immer als Delikt. § 218 a stellt die Begehung dieser Tat durch die Schwangere unter Bedingungen lediglich straflos, was eben bedeutet, dass die Vornahme des Abbruchs weiterhin als Unrecht gilt.

Wie auch immer das politische Mäandrieren des Gesetzgebers in diesem Bereich in Deutschland ausfallen wird, ist sicher, dass die Wandlung des Suizids vom Tabu zum Menschenrecht auch in Deutschland auf längere Frist fortschreiten wird, weil über den deutschen Behörden auch noch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg wacht. Diesen anzurufen ist dann nicht erforderlich, wenn das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe weiterhin an seiner mit dem aktuellen Urteil gezeigten Kompetenz bezüglich Grund- und Menschenrechte sowie seiner Unabhängigkeit von Politik und Kirche festhält, die Rechte des aufgeklärten Staatsbürgers weiterhin gegen Bevormundungs- und Machtendenzen vor allem religiös gebundener und damit in ihrem Denkvermögen beschränkten Fundamentalisten sowie gegenüber wirtschaftlichen Interessen des sanitär-klerikalnen Komplexes zu verteidigen.

In ganz besonderer Weise missglückt ist ein Gesetzesentwurf, welchen die Bundesgeschäftsstelle des Humanistischen Verbands Deutschland (HVD) am 2. Mai 2020 veröffentlicht hat, und der sich verhältnismäßig eng an das Schwangerenkonfliktberatungsgesetz anlehnt. Darin findet sich – nur als ein Beispiel – der Vorschlag eines § 3 Absatz 1 Ziffer 7, der wie folgt beginnt:

«Die Beratung ist von den Hilfesuchenden freiwillig in Anspruch zu nehmen.»⁸⁵

Sprachgewohnheit ändern

Ist, wie hier, ein Umstand, der bislang als Tabu gegolten hat, zum Menschenrecht avanciert, wird sorgfältig darauf zu achten sein, dass auch der bisherige sprachliche Umgang mit dem entsprechenden Sachverhalt überprüft und, wo notwendig, geändert werden muss. Martin Luther hat die Selbsttötung mit dem vorher in der deutschen Sprache nicht bekannten Wort «Selbstmord» in die Nähe des schwersten Verbrechens gerückt. Das kann selbstverständlich für etwas, was nun Menschenrecht ist, nicht mehr passen. Sinnvollerweise wird deshalb anstelle des Luther-Worts das Fremdwort «Suizid» verwendet. Auch die damit in Verbindung gebrachten Verben verdienen einen kritischen Blick: Ein Menschenrecht wird nicht «begangen», sondern allenfalls «in Anspruch genommen», oder man hat es gewählt oder sich zu ihm entschlossen.

Anmerkungen:

* Der Autor ist Gründer und Generalsekretär des gemeinnützigen Vereins «DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben» auf der Forch bei Zürich. Die nachstehende Arbeit stellt einen subjektiven Bericht über den Zeitraum zwischen der Vereinsgründung und dem juristischen Status quo in Sachen Suizidhilfe in Europa im Frühjahr 2020 dar.

¹ https://www.bundesverfassungsgericht.de/Shared-Docs/Entscheidungen/DE/2020/02/rs20200226_2bvr234715.html.

² Der Antrag Brand/Griese wurde im Bundestag am 6. November 2015 mit 360 gegen 233 Stimmen bei 9 Enthaltungen angenommen. Das Stimmenverhältnis betrug, bezogen auf die 602 abgegebenen Stimmen, somit 59,8 % Ja, 38,7 % Nein, 1,5 % Enthaltungen. Von allen Fraktionen stimmte nur die CDU/CSU-Fraktion großmehrheitlich zu; in allen anderen überwogen hingegen die Ablehnungen.

³ Als Beispiel pars pro toto: <http://www.fr.de/s-12202113.html>.

⁴ Paul Gerhard Zint, *Chronologie der Bibel*, Augustdorf 2016, beansprucht, eine genaue Chronologie der Bibel zusammengestellt zu haben; er soll dabei die göttliche Schöpfung auf das Jahr 4234 v. Chr. datiert haben.

⁵ Die Bibel wird hier in der Fassung der Zürcher Bibel, Ausgabe des Jahres 1966, zitiert.

⁶ In der *Zürcher Bibel-Konkordanz*, Zürich 1973, Bd. 3, füllen die angeführten Bibelstellen auf den Seiten 334 bis 336 annähernd fünf Spalten zu je 79 Zeilen.

⁷ *1950, Professor für religiöse Studien an der Universität von Calgary, Kanada, und Talmudgelehrter.

⁸ vom 9. November 2006.

⁹ Die Zählung der zehn Gebote ist nicht einheitlich. Christen bezeichnen das 5. Gebot als Verbot der Tötung. Vgl. dazu https://de.wikipedia.org/wiki/Zehn_Gebote#Sechstes_Gebot =>

¹⁰ Die Auszeichnung findet sich nicht im originalen Text.

¹¹ Antike Küstenstadt im heutigen östlichen Algerien, nahe der Mündung des Flusses Seybouse gelegen. Deren Ruinen befinden sich im Süden der Stadt Annaba.

¹² vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Cui_bono.

¹³ In *Suizid in der Spätantike. Seine Bewertung in der lateinischen Literatur*. Stuttgart 2007, S. 81.

¹⁴ Wer sich selbst tötet, ist ein Mörder.

¹⁵ <http://www.unifr.ch/bkv/kapitel1919-17.htm>.

¹⁶ https://de.wikipedia.org/wiki/De_civitate_Dei.

¹⁷ In Theodora Büttner/Ernst Werner, *Circumcellionen und Adamiten*, Berlin 1959, S. 46 ff.

¹⁸ A.a.O., S. 81 f.

¹⁹ William Shakespeare, *Hamlet*, 1. Aufzug, 2. Szene.

²⁰ <https://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/sterbehilfe-in-italien-katholische-kirche-verweigert-beerdigung-fuer-welby-a-456392.html> (zuletzt abgerufen am 10. März 2020)

²¹ Nachzulesen im Werk *Dr. Martin Luthers sämtliche Werke: Homiletische und katechetische Schriften*, erschienen bei C. Heyder, (vermutlich in Erlangen) 1832, S. 333.

²² Heidrun Hannusch, *Todesstrafe für die Selbstmörderin – Ein historischer Kriminalfall*, Berlin 2011.

²³ Werthers Selbstmord – ein Werk des Teufels?! Die Ansichten über Suizid seit der Aufklärung, Hamburg 2014.

²⁴ Gerhard Streminger, *David Hume – Der Philosoph und sein Zeitalter*, München 2011, S. 380 f. Die drei übrigen angebotenen Manuskripte waren «A Dissertation on the Passions», «Some Considerations to Geometry and Natural Philosophy» sowie «Of Tragedy». Noch vor Drucklegung zog Hume die Abhandlung «Some Considerations to Geometry and Natural Philosophy» zurück, da ihm Zweifel in Bezug auf dort vorgenommene Aussagen gekommen waren. Der Verleger protestierte; das Buch werde zu dünn. Deshalb entschloss sich Hume, zwei weitere Abhandlungen hinzuzufügen: «On Suicide» und «Of the Immortality of the Soul». Nachdem die Druckfahnen vorlagen und einige Personen dazu Zugang erlangt hatten, drohte William Warburton (1698–1779), damals Kaplan des Prinzen von Wales – der von 1759–1779 anglikanischer Bischof von Gloucester war –, mit schwerwiegenden Konsequenzen, falls das blasphemische Werk veröffentlicht werde. Hume zog es daraufhin zurück; es wurde erst im Jahre 1777 postum publiziert.

²⁵ A.a.O., S. 576 f.

²⁶ A.a.O., S. 3. Die Zusammenfassung beruht auf Kants *Metaphysik der Sitten*, 1792.

²⁷ Die nachstehende Schilderung lokaler Zürcher Ereignisse und des Sonderbundskrieges ist zum Verständnis der Entwicklung der Geschichte des Liberalismus in der Schweiz unumgänglich. Ohne diese Entwicklungen hätte sich der Liberalismus in Europa, wenn überhaupt, erst viel später, und nur da und dort, durchgesetzt.

²⁸ Band 3, 19. und 20. Jahrhundert, Zürich 1994, S. 120 f.

²⁹ A.a.O., S. 137.

³⁰ <https://de.wikipedia.org/wiki/Sonderbundskrieg>

³¹ Der Name bezeichnet die Versammlung der Abgesandten der «eidgenössischen Orte» (die späteren Kantone), welche für das jeweilige Gebiet der Eidgenossenschaft über gewisse legislative und exekutive Kompetenzen verfügte; sie war eine Art Parlament; allerdings waren die Abgesandten an die Weisungen ihrer jeweiligen Regierungen gebunden.

³² Edgar Bonjour, *Geschichte der Schweizerischen Neutralität*, Band I, Basel 1967, S. 279 ff.

³³ *Bundesblatt* 1918 III 137.

³⁴ Gemeint: Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung.

³⁵ Im Frühjahr 2020 sind Bestrebungen im Gange, den Begriff «Selbstmord» im Randtitel und im Text des Artikels 115 StGB durch den neutralen Begriff «Selbsttötung» oder «Suizid» zu ersetzen.

³⁶ Präsident des Großen Strafsenats war Hermann Weinkauff (1894–1981), der im Dritten Reich Mitglied des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen war; am Urteil mitgewirkt haben Alfred Gross (1885–1976); Max Höchner (1899–1976); Hans Koeniger (1886–1957); Werner Hülle (1903–1992), Militärrichter während der NS-Zeit, welcher den Anspruch Adolf Hitlers vom 3. Juli 1934, sich ohne Bindung an Recht und Gesetz zum Herrn über Leben und Tod zu machen, als gerechtfertigt betrachtete; Roderich Glanzmann (1904–1988); Carl-hans Scharpenseel (1907–2002), der ab 1940 Amtsgerichtsrat bei der Reichsjustizverwaltung in Iserlohn war, bis er zur Wehrmacht eingezogen wurde; Paulheinz Baldus (1906–71); zu ihm verzeichnet Wikipedia: «Nach der Machttübergabe an die Nationalsozialisten war er von 1933 bis 1937 im Reichsministerium der Justiz in der Strafrechtsabteilung als Richter tätig. Seit 1937 war er Mitglied der NSDAP und wurde in diesem Jahr auch zum Landgerichtsrat ernannt. Ab 1937 war er Landgerichtsrat in Wiesbaden. Danach wurde er zeitweise zur Mitarbeit in die Kanzlei des Führers abgeordnet. Nach Beginn des Zweiten Weltkrieges war Baldus Reserveoffizier der Wehrmacht und als Kriegsgerichtsrat während des Deutsch-Sowjetischen Krieges im Osten und ab Herbst 1942 in Kaiserslautern eingesetzt. Baldus wurde das Eiserne Kreuz I. und II. Klasse sowie im August 1942 die Ostmedaille verliehen. Ab 1943 war er zunächst Oberlandesgerichtsrat und anschließend Direktor am Landgericht Frankfurt am Main» (abgerufen am 26.06.2019); Werner Sarstedt (1909–1985); und Else Koffka (1901–1994).

³⁷ https://www.jurion.de/urteile/bgh/1954-03-10-gsst-4_53/.

³⁸ A.a.O., Rz 24.

³⁹ <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bs032367.html>

⁴⁰ A.a.O., Rz 13.

⁴¹ Ernst Klett Verlag, Stuttgart.

⁴² Entsprechend etwa 23 mm.

⁴³ *Amtsblatt des Kantons Zürich* 1975, S. 402 ff.

⁴⁴ *Vaterland*, Luzern, 17. Oktober 1974: «Bald straffreie Sterbehilfe?»

⁴⁵ *Amtsblatt des Kantons Zürich*, Zürich 1975, Textteil, S. 1233 ff.

⁴⁶ Der Nationalrat fasste seinen Beschluss am 6. März 1979 (StenBull 1979 NR S. 26-36); diesem stimmte der Ständerat am 13. Juni 1979 zu (StenBull 1979 SR S. 276-281).

⁴⁷ Neue Zürcher Zeitung, 16. Januar 1975, «Chefarzt des „Triemli“ im Amt eingestellt – Verdacht der vorsätzlichen Tötung».

⁴⁸ http://static.nzz.ch/files/7/1/4/H%C3%A4mmerli+Untersuchung_1.18482714.pdf.

⁴⁹ Baechi war 1961 schweizweit bekannt geworden, weil er damals gegen den Direktor des Touring Clubs der Schweiz, Josef Britschgi, vorgegangen war. Er gehörte der Partei «Landesring der Unabhängigen» (LdU) an.

⁵⁰ Vgl. Daniel Suter, *30 Jahre Einsatz für Selbstbestimmung, Festschrift zum 30jährigen Bestehen von EXIT* (Deutsche Schweiz), Zürich 2012.

⁵¹ Der Text wird in der Herbstausgabe 2020 mit Teil 2 fortgeführt.

⁵² <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=4544bb6b2da2eb65770b4dce6b256346&nr=21449>.

⁵³ Lieber Luzifer: *Totentexte – tote Texte*. Edizioni Casa poetica, Termine 1974; *Den Toten freuen keine Blumen*. Bubenberg, Bern 1977, ISBN 3-85585-022-4; Zum Beispiel Stefan: *Aufzeichnung einer tödlichen Sucht*. Oesch, Zürich 1984, ISBN 3-85833-569-X; *Die Innenseite der Schuld: Lebensgeschichte eines Alkoholikers*. Aare, Solothurn 1991, ISBN 3-7260-0370-3. (4., überarbeitete Auflage: Oesch, Zürich 2002, ISBN 3-0350-2009-4); mit Gabriele Fricker: *Aus freiem Willen*. Oesch Verlag, Zürich 1999, ISBN 3-85833-531-2.; *Der Unfassbare: Das mörderische Leben des Werner Ferrari*. Oesch, Zürich 2002, ISBN 3-0350-2001-9; „Der Mord von Zollikerberg“. In: Peter Röthlisberger (Hrsg.): *Skandale – Was die Schweiz in den letzten 20 Jahren bewegte*. Orell-Füssli Verlag, Zürich 2005, ISBN 3-280-06052-4.

⁵⁴ Der Spiegel Nr. 50/2000, S. 220-221.

⁵⁵ https://de.wikipedia.org/wiki/Andreas_Gross; <https://www.andigross.ch>.

⁵⁶ In jenem Entwurf wurde nicht nur nach Suiziden und Suizidversuchen im Hinblick auf Auswirkungen auf Lokomotivführer, sondern auch nach den wirtschaftlichen Auswirkungen des Suizidgeschehens gefragt. Gross strich diesen Teil, weil er das Thema nicht auf den ökonomischen Aspekt ausweiten wollte.

⁵⁷ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaef?AffairId=20011105>

⁵⁸ A.a.O.

⁵⁹ Aus einer in den USA vom Public Affairs Committee 1982 herausgegebenen Broschüre geht hervor, dass Calvin J. Frederick damals stellvertretender Chef des Zentrums für Studien zur Suizidprävention am National Institute for Mental Health (NIMH) in Washington DC war, sowie Chef der Krisenintervention und der Notfall-Psychiatrie in der Abteilung für Besondere Mentale Medizin der Gesundheitsprogramme an der NIMH. Außerdem war er zum Präsidenten der «American Association of Suicidology» gewählt worden. Der Autor hat das Bundesamt für Gesundheit und die Schweizerische Bundeskanzlei bislang erfolglos darum gebeten, ihm eine genaue Quelle für die wiedergegebene Einschätzung von Calvin J. Frederick zu nennen, auf die sich der Bundesrat bei seiner Antwort gestützt hat.

⁶⁰ <http://www.dignitas.ch/images/stories/pdf/studie-ph-der-preis-der-verzweiflung.pdf>

⁶¹ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaef?AffairId=20023251>.

⁶² <https://www.aramis.admin.ch/Dokument.aspx?DocumentID=2881>.

⁶³ A.a.O., S. 20.

⁶⁴ Die Mittel, welche die Schweizer Bundesregierung dieser Aufgabe zurzeit widmet, sind derart bescheiden, dass die entsprechende Bundesstelle im Bundesamt für Gesundheit nicht in der Lage ist, festzustellen, ob sich alle Kantone an diesem Programm beteiligen oder ob einzelne noch immer fehlen. Der wohlfeile Politikerspruch, das Leben sei das wichtigste Rechtsgut und stehe an oberster Stelle, wird durch die öffentliche Ökonomie immer wieder Lügen gestraft.

⁶⁵ Vom 3. November 2006.

⁶⁶ Beschwerde-Nr. 31322/07, Abschnitt 51.

⁶⁷ Um dies beweisen zu können, ließ er die 170 Briefe durch einen Notar im Kanton Aargau versenden, welcher den Vorgang per notariellem Akt beglaubigte. Einer der angeschriebenen Psychiater, der ihm antwortete, klebte den Briefumschlag von außen an die Tür des von Haas in Basel unterhaltenen Postfachs, um sich so das Postporto zu ersparen.

⁶⁸ In Ziffer 60 des Urteils führt der EGMR aus: «Wie es die Regierung vorträgt, ist es auf jeden Fall so, dass diese Briefe nicht den Eindruck machen, Ärzte zu ermutigen, darauf günstig zu antworten, insofern als der Beschwerdeführer darin präzisierte, dass er jegliche Therapie ablehnt, womit er die vertiefte

Überprüfung allfälliger Alternativen zum Suizid ausschloss. Angesichts der Informationen, die ihm unterbreitet worden sind, ist der Gerichtshof nicht davon überzeugt, dass sich der Beschwerdeführer in der Unmöglichkeit befunden hat, einen Spezialisten zu finden, der bereit gewesen wäre, ihm zu helfen. Demzufolge hält der Gerichtshof nicht dafür, dass das Recht des Beschwerdeführers zur Wahl des Zeitpunkts und der Art und Weise seines Sterbens nur in theoretischer und illusorischer Weise bestanden hat.»⁶⁹

⁶⁹ *Amtsblatt des Kantons Zürich* 2011, Textteil, S. 1566 ff., insb. S. 1618-1627.

⁷⁰ Etwa Mitte November 2004 verlangte Betina Koch von der Bundesopiumstelle den Zugang zu 15 Gramm NaP; am 2. März 2017 entschied das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig, dass solchen Ersuchen in schweren Ausnahmefällen stattgegeben werden muss.

⁷¹ Während des gesamten Verfahrens wurden Bettina und Ulrich Koch durch die Kanzlei Schulte & Prasse in Braunschweig vertreten; zuerst durch Dieter Schulte, später durch Christoph Siegfried, und zuletzt durch Detlef Koch.

⁷² <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-112282>.

⁷³ <https://www.bverwg.de/020317U3C19.15.0>.

⁷⁴ A.a.O., Rz. 32.

⁷⁵ A.a.O., Rz. 33.

⁷⁶ A.a.O., Rz. 36.

⁷⁷ Das hat juristische Gründe. Das Bundesverwaltungsgericht wollte offenbar den Fall selbst entscheiden. Deshalb musste sein Urteil innerhalb des Betäubungsmittelgesetzes bleiben, welches eine Abgabe von Betäubungsmitteln zur Selbsttötung nicht zulässt. Indem der Einsatz von NaP in einem eng umschriebenen Rahmen für schwerste Fälle – gewissermaßen als einzige wirksame Therapie in Form des Todes – zugelassen wurde, bewegte sich das Gericht noch im Rahmen der Auslegung des Gesetzes. Hätte es angenommen, das Verbot der Abgabe von Betäubungsmitteln zur Selbsttötung sei grundgesetzwidrig, hätte es den Fall dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe vorlegen müssen, was es vermeiden wollte.

⁷⁸ <https://www.bverwg.de/280519U3C6.17.0>. Anwalt der Beschwerdeführer war in diesem Fall wiederum Detlef Koch, Schulte & Prasse, Braunschweig.

⁷⁹ <http://www.tagesspiegel.de/22928052.html>.

⁸⁰ *Mensch und Recht* Nr. 154, Forch, Dezember 219.

⁸¹ Auf den Beschluss kann mit dem Link https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/05/lk20200520_1bvl000220.html zugegriffen werden. An ihm mitgewirkt haben die Bundesverfassungsrichter Johannes Masing, Andreas L. Paulus und Josef Christ. Masing war auch am Urteil vom 26. Februar 2020 beteiligt; er war dem Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts zugelost worden, nachdem dieser sein Mitglied Peter Müller zufolge Befangenheit der Aufgabe enthoben hat, an dem Urteil mitzuwirken. Müller hatte als Ministerpräsident des Saarlandes seinerzeit als Politiker intensiv versucht, Suizidhilfvereine in Deutschland zu verbieten.

Da die Kammer einen Unzulässigkeitsgrund bei der Vorlage erkannt hatte, war es nicht erforderlich, dass sich das Plenum des Ersten Senats mit der Anfrage des Verwaltungsgerichts Köln befasst, so dass dessen Präsident, Prof. Dr. Stephan Harbarth (CDU) dem Spruchkörper nicht angehörte.

Harbarth hatte den Ersten Senat seit November 2018 als Vizepräsident des Gerichts geführt. Am 8. März 2020 erklärte er, Präsident des Bundesverfassungsgerichts werden zu wollen. Er war Rechtsanwalt und ist Honorarprofessor. Er war Mitglied des Bundesvorstandes der CDU und von 2009 bis 2018 Mitglied des Deutschen Bundestags. In dieser Funktion hatte Harbarth im Parlament dem von Zweiten Senat für nichtig erklärt § 217 StGB zugestimmt. Am 15. Mai 2020 wurde er vom Bundesrat, der deutschen Länderkammer, einstimmig zum Nachfolger von Andreas Vosskuhle als Präsident des Bundesverfassungsgerichts bestimmt. Er hat am 22. Juni 2020 den Vorsitz des gesamten Bundesverfassungsgerichts angetreten.

⁸² Die Redaktion dieses Beitrags ist am 1. September 2020 abgeschlossen worden.

⁸³ <http://www.wr.de/id214933555.html>.

⁸⁴ <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/bvg20-012.html>, Rz.238.

⁸⁵ <https://humanistisch.de/x/hvd-bundesverband/inhalte/entwurf-des-hvd-bundesverbandes-fuer-einsuizidhilfekonflikt-gesetz>; vgl. auch Ludwig A. Minelli, Der Drang nach gesetzlicher Begrenzung der Freiheit – Echte Freiheit ist obrigkeitsskizzierende Deutschen unheimlich, in «Humanes Leben Humanes Sterben», 2020-3, S. 7-9; https://www.dghs.de/fileadmin/content/06_aktuelles/03_magazin/00_pdfs/HLS_2020_3.pdf